

Nichtamtliche Lesefassung der

Prüfungsordnung

**für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den
konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und
Psychotherapie“**

der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

in der Fassung vom 7. Juli 2026
(tritt in Kraft am 1. Oktober 2026)

Die Lesefassung berücksichtigt:

1. Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (PO 2020) und zugleich Neubekanntmachung als Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 1. Juli 2024 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 54. Jg., Nr. 30 vom 15. Juli 2024)
2. Die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 18. August 2025 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 55. Jg., Nr. 69 vom 3. September 2025)
3. Die Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“, den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 7. Juli 2026 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 56. Jg., Nr. 29 vom 22. Juli 2026)

Hinweis: Diese Lesefassung dient ausschließlich der Information. Rechtsverbindlich sind nur die in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn veröffentlichten Ordnungen.

Inhaltsverzeichnis

(Hinweis: Das Inhaltsverzeichnis bezieht sich auf diese nichtamtliche Lesefassung.)

Abschnitt 1 Geltungsbereich	4
§ 1 Geltungsbereich.....	4
Abschnitt 2 Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit	4
§ 2 Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung.....	4
§ 3 Akademische Grade	6
§ 4 Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts- /Prüfungssprache	6
Abschnitt 3 Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung	7
§ 5 Zugangsvoraussetzungen zum Studium	7
§ 6 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	9
§ 7 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	10
Abschnitt 4 Prüfungsausschuss und Prüfer*innen	11
§ 8 Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle	11
§ 9 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	13
Abschnitt 5 Umfang und Durchführung von Prüfungen sowie Prüfungsformen und -fristen	14
§ 10 Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung.....	14
§ 11 Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen	14
§ 12 Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung	15
§ 13 Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht	16
§ 14 Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften	18
§ 15 Wiederholung von Prüfungen	18
§ 16 Klausurarbeiten	19
§ 17 Multiple-Choice-Verfahren	19
§ 18 Mündliche Prüfungen	21
§ 19 Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte....	22
§ 20 Digitale Prüfungen	23
Abschnitt 6 Bachelorarbeit.....	25
§ 21 Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit	25
§ 22 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit	26
Abschnitt 7 Masterarbeit.....	27
§ 23 Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit	27
§ 24 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit.....	28
Abschnitt 8 Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften	29
§ 25 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge.....	29
§ 26 Täuschung und Ordnungsverstoß.....	29
§ 27 (weggefallen)	30
Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente	30
§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung	30
§ 29 Zeugnis.....	32
§ 30 Urkunde	32
§ 31 Diploma Supplement	32
§ 32 Einsichtnahme in die Prüfungsakten	33
§ 33 Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades.....	33
Abschnitt 10 Inkrafttreten	34
§ 34 Inkrafttreten und Veröffentlichung	34
Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“	35
Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“	57
Anlage 3: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“	66

Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen	77
---	----

Nichtamtliche Lesefassung

Abschnitt 1
Geltungsbereich

§ 1
Geltungsbereich

(1) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“, im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ oder im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ an der Universität Bonn nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufnehmen, studieren nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung.

(2) Studierende, die das Studium im Bachelorstudiengang „Psychologie“ vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 17. August 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 32 vom 23. August 2018), zuletzt geändert durch die Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ und den konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 49. Jg., Nr. 37 vom 20. September 2019), im Folgenden PO PSY 2018, aufgenommen haben bzw. in die PO PSY 2018 gewechselt sind, können bis zum 31. März 2024 Prüfungen gemäß PO PSY 2018 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach PO PSY 2018 bis zum 31. März 2024 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 31. März 2024 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 2 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 30. September 2024. Vor dem 31. März 2024 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

(3) Studierende, die das Studium im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach Maßgabe der PO PSY 2018 aufgenommen haben bzw. in die PO PSY 2018 gewechselt sind, können bis zum 30. September 2022 Prüfungen gemäß PO PSY 2018 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann diese Frist auf begründeten Antrag um sechs Monate verlängern. Studierende gemäß Satz 1, die ihr Studium nach PO PSY 2018 bis zum 30. September 2022 nicht abgeschlossen haben, wechseln mit Ablauf des 30. September 2022 von Amts wegen in diese Prüfungsordnung. Bereits erbrachte Leistungen sind anzurechnen. Satz 2 bleibt unberührt; der Wechsel in diese Prüfungsordnung von Amts wegen erfolgt dann mit Ablauf des 31. März 2023. Vor dem 30. September 2022 können Studierende gemäß Satz 1 auf schriftlichen Antrag, der unwiderruflich ist, in diese Prüfungsordnung wechseln.

Abschnitt 2
Studienziel, Abschluss und Regelstudienzeit

§ 2
Ziele des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studierenden des Bachelorstudiengangs sollen lernen, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit oder ihren Beruf anzuwenden und Problemlösungen und Argumente in ihrem Fachgebiet zu erarbeiten und

weiterzuentwickeln. Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss einer wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie. Neben der Psychotherapie können, auf Grundlage des erfolgreich absolvierten Bachelorstudiengangs und ggf. nach einem entsprechenden Masterstudiengang, vielfältige Berufe angestrebt werden. Dazu gehören beispielsweise Berufe im Bereich der Personalpsychologie, der Arbeitspsychologie, der Schulpsychologie, der Gesundheitspsychologie, der Rechtspsychologie und der Verkehrspsychologie.

(2) Der Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist in Verbindung mit dem darauf aufbauenden Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1604) Voraussetzung für die Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in.

(3) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ wird von der Philosophischen Fakultät der Universität Bonn angeboten und hat ein forschungsorientiertes Profil. Das Studium im Rahmen dieses Masterstudiengangs soll den Studierenden die erforderlichen fachwissenschaftlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden sowie berufsrelevante Schlüsselqualifikationen so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlich fundierter Arbeit, zur kritischen Einordnung und Anwendung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden in der beruflichen Praxis sowie zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Dabei werden die Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und ggf. der fachübergreifenden Bezüge berücksichtigt. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens;
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben;
- die Vorbereitung auf ein eventuell anschließendes Promotionsstudium durch Einbeziehung in den Forschungsprozess und Einübung von Forschungsmethoden.

Die Studierenden des Masterstudiengangs sollen lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu bearbeiten. Die Masterprüfung bildet den weiteren berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Studienfach Psychologie.

(4) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ verbindet in seinem Profil Forschungsorientierung mit Praxisorientierung und ist auf den Erwerb der zentralen Kompetenzen für den Beruf „Psychotherapeut*in“ ausgerichtet. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf

- die allgemeine Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse sowie die Erweiterung um theoretische, methodische und insbesondere praktische berufsrelevante therapeutische Kompetenzen unter Berücksichtigung von Aspekten der Patientensicherheit und des Patientenrechts (gemäß §§ 16 bis 18 und Anlage 2 PsychThApprO);
- die Vorbereitung auf ein eventuell anschließendes Promotionsstudium durch Einbeziehung in den Forschungsprozess und Einübung von Forschungsmethoden;
- die adäquate Vorbereitung auf die psychotherapeutische Approbationsprüfung (Berufsrechtliche Befähigung) durch Vermittlung derjenigen Inhalte im Sinne von therapeutischen Kompetenzen, über die eine Psychotherapeut*in gemäß PsychThApprO verfügen muss;
- die Berufsqualifikation im Sinne der Befähigung zur eigenverantwortlichen und selbstständigen Berufsausübung, zunächst im Rahmen der auf das Studium und die Erteilung der Approbation folgenden berufsqualifizierenden Weiterbildung zur Fachpsychotherapeutin*zum Fachpsychotherapeuten für Erwachsene, Kinder und Jugendliche oder Neuropsychologische Psychotherapie mit sozialrechtlicher Befähigung.

§ 3

Akademische Grade

- (1) Ist die Bachelorprüfung im Bachelorstudiengang „Psychologie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.
- (2) Ist die Masterprüfung im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie“ oder im konsekutiven Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ bestanden, verleiht die Philosophische Fakultät der Universität Bonn den akademischen Grad „Master of Science (M.Sc.)“.

§ 4

Regelstudienzeit, Leistungspunktsystem, Umfang des Lehrangebots, Studienaufbau und Unterrichts-/Prüfungssprache

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt einschließlich der Bachelorarbeit sechs Semester (180 ECTS-LP). Die Regelstudienzeit des Masterstudiums beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 ECTS-LP).
- (2) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Bachelor- bzw. Masterprüfung in der jeweiligen Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Sie werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten bestehen.
- (3) Jedes Modul wird in der Regel mit einer Modulprüfung abgeschlossen; für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erwirbt die*der Studierende Leistungspunkte (LP) nach dem *European Credit Transfer and Accumulation System* (ECTS). Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (*Workload*) im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden.
- (4) Das Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 148 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 14 ECTS-LP, Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Umfang von 6 ECTS-LP sowie die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 1) geregelt.
- (5) Das Studium des Masterstudiengangs „Psychologie“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 50 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 40 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 2) geregelt.
- (6) Das Studium des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ umfasst Module des Pflichtbereichs im Umfang von 76 ECTS-LP, Module des fachgebundenen Wahlpflichtbereichs im Umfang von 14 ECTS-LP sowie die Masterarbeit im Umfang von 30 ECTS-LP. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte je Modul werden im Modulplan (Anlage 3) geregelt.
- (7) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Der*Dem einzelnen Studierenden kann auf ihre*seine Anforderung hin ein individueller Studienverlaufsplan erstellt werden.
- (8) Die Unterrichts- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang „Psychologie“ ist Deutsch; der Prüfungsausschuss kann für einzelne Wahlpflichtmodule Abweichungen vorsehen und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 rechtzeitig vor Beginn des Semesters bekannt. Angemessene Englischkenntnisse werden für den Bachelorstudiengang zum Lese- und Hörverständnis erwartet und deshalb dringend empfohlen. Die

Unterrichts- und Prüfungssprachen in den konsekutiven Masterstudiengängen „Psychologie“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ sind Deutsch und Englisch.

(9) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

Abschnitt 3

Zugangsvoraussetzungen und Anrechnung

§ 5

Zugangsvoraussetzungen zum Studium

(1) Die Qualifikation für das Studium des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ an der Universität Bonn wird gemäß § 49 HG durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen, das in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung erworben wird.

(2) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fach Psychologie oder in einem verwandten Fach nachweisen. Die Bewerber*innen müssen zudem nachweisen, dass zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses Module aus dem Fach Psychologie im Umfang von mindestens 120 ECTS-LP absolviert wurden. Durch den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss müssen folgende Kenntnisse und Kompetenzen nachgewiesen werden:

1. Statistik (mindestens 12 ECTS-LP)
2. Psychologische Diagnostik (mindestens 12 ECTS-LP)
3. Forschungsorientiertes Praktikum I oder Empirisch-experimentelles Praktikum (mindestens 6 ECTS-LP)
4. Allgemeine Psychologie I (mindestens 7 ECTS-LP)
5. Allgemeine Psychologie II (mindestens 7 ECTS-LP)
6. Biologische Psychologie (mindestens 4 ECTS-LP)
7. Entwicklungspsychologie (mindestens 7 ECTS-LP)
8. Differentielle Psychologie und Persönlichkeit (mindestens 7 ECTS-LP)
9. Sozialpsychologie (mindestens 8 ECTS-LP)
10. Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften (mindestens 4 ECTS-LP)
11. Klinische Psychologie (mindestens 8 ECTS-LP)
12. im Umfang von insgesamt mindestens 13 ECTS-LP:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Pädagogische Psychologie und/oder
 - Rechtspsychologie.

(3) Der konsekutive Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ richtet sich an Bewerber*innen, die als Zugangsvoraussetzung einen Bachelorabschluss, bei dem die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Absatz 4 PsychThG festgestellt wurde, oder einen gleichwertigen Studienabschluss, dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des PsychThG und der PsychThApprO entsprechen, nachweisen. Die Bewerber*innen müssen nachweisen, dass zum Erwerb des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Satz 1 Module aus dem Fach Psychologie im Umfang von mindestens 150 ECTS-LP absolviert und folgende Kenntnisse und Kompetenzen erworben wurden:

1. Wissenschaftliche Methodenlehre (mindestens 15 ECTS-LP):
 - a) Geschichte der Psychologie und Psychotherapie
 - b) Methoden und wissenschaftliche Konzepte für die Erforschung menschlichen Verhaltens und Erlebens einschließlich epidemiologischer Forschung
 - c) Deskriptive und Inferenz-Statistik sowie statistische Methoden der Evaluationsforschung
 - d) Planung und Durchführung wissenschaftlicher Studien
 - e) Datenerhebung und Datenanalyse unter Nutzung digitaler Technologien

2. Psychologische Diagnostik (mindestens 12 ECTS-LP)
3. Forschungsorientiertes Praktikum I (mindestens 6 ECTS-LP)
4. Allgemeine Psychologie I (mindestens 7 ECTS-LP)
5. Allgemeine Psychologie II (mindestens 7 ECTS-LP)
6. Biologische Psychologie (mindestens 4 ECTS-LP)
7. Entwicklungspsychologie (mindestens 7 ECTS-LP)
8. Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie (mindestens 7 ECTS-LP)
9. Sozialpsychologie (mindestens 8 ECTS-LP)
10. Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften (mindestens 4 ECTS-LP)
11. Klinische Psychologie (Störungslehre, mindestens 8 ECTS-LP)
12. Klinische Psychologie (Allgemeine Verfahrenslehre, mindestens 8 ECTS-LP)
13. Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns (mindestens 2 ECTS-LP)
14. Berufsethik und Berufsrecht für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 2 ECTS-LP)
15. Grundlagen der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 2 ECTS-LP).
16. Grundlagen der Medizin für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 4 ECTS-LP)
17. Grundlagen der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (mindestens 4 ECTS-LP)
18. Orientierungspraktikum (mind. 150 Stunden/5 ECTS-LP) in nach der PsychThApprO qualifizierten Einrichtungen
19. Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie (mindestens 240 Stunden/8 ECTS-LP in nach der PsychThApprO qualifizierten Einrichtungen)
20. im Umfang von insgesamt mindestens 19 ECTS-LP:
 - Arbeits- und Organisationspsychologie,
 - Pädagogische Psychologie und/oder
 - Rechtspsychologie.

(4) Studienbewerber*innen müssen Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) besitzen; als Nachweis dient eine an einer deutschsprachigen Einrichtung in deutscher Sprache erworbene Hochschulzugangsberechtigung, eine deutsche Sprachprüfung (z. B.: DSH 2, TestDaF auf der Ebene TDN 4) oder eine äquivalente Qualifikation.

(5) Für das Studium der konsekutiven Masterstudiengänge „Psychologie“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) laut anerkanntem Sprachtest (z. B. TOEFL, IELTS) oder einem äquivalenten Nachweis vorausgesetzt.

(6) Das Studium des Masterstudiengangs „Psychologie“ wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 eröffnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen wurde, dass
 - a) im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 2 führt, bereits 132 ECTS-LP erworben wurden,
 - b) alle Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 bis 12 erworben wurden und
 - c) die Bachelorarbeit angemeldet wurde, sowie
2. alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 2 führt, erforderlichen Prüfungsleistungen vor der Aufnahme des Masterstudiums zum 1. Oktober erbracht wurden.

Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen muss bei der Beantragung der Zulassung zum Masterprüfungsverfahren erbracht werden. Liegt er nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

(7) Das Studium des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ wird bereits vor dem Erwerb der Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 3 eröffnet, wenn

1. zum Zeitpunkt der Bewerbung für den Masterstudiengang nachgewiesen wurde, dass
 - a) im Studium, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 3 führt, bereits 150 ECTS-LP erworben wurden,
 - b) alle Kenntnisse und Kompetenzen gemäß Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 bis 20 erworben wurden und
 - c) die Bachelorarbeit angemeldet wurde, sowie
2. alle für den erfolgreichen Abschluss des Studiums, das zum ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß Absatz 3 führt, erforderlichen Prüfungsleistungen vor der Aufnahme des Masterstudiums zum 1. Oktober erbracht wurden.

Der Nachweis über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen muss bei der Beantragung der Zulassung zum Masterprüfungsverfahren erbracht werden. Liegt er nicht spätestens bis zum Ende des ersten Semesters beim Prüfungsausschuss vor, erlischt die Einschreibung mit Wirkung für die Zukunft.

- (8) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) bleiben unberührt.
- (9) Eine aufgrund von Zulassungsbeschränkungen erforderliche Auswahl der Bewerber*innen richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Bewerbung geltenden Ordnung für Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6

Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien, in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in einem anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht worden sind, werden auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden; eine Prüfung der Gleichwertigkeit findet nicht statt. Der Prüfungsausschuss rechnet die anerkannten Leistungen auf Module des Curriculums an. Eine endgültig nicht bestandene und nicht mehr kompensierbare Prüfungsleistung aus einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, begründet ein Einschreibungshindernis.

(2) Prüfungsmaßstab für die Anerkennung ist die Wesentlichkeit von Unterschieden. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, wie sie für die erbrachte Leistung vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin angerechnet werden soll. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Allein ein Unterschied hinsichtlich der zu erwerbenden ECTS-Leistungspunktzahl stellt keinen wesentlichen Unterschied dar. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Wenn keine wesentlichen Unterschiede vorliegen, erfolgt eine vollständige Anerkennung der erbrachten Leistungen. Ergibt die Prüfung nach den vorstehend beschriebenen Grundsätzen, dass eine Leistung nur teilweise anrechnungsfähig ist, erfolgt innerhalb des entsprechenden Moduls eine Teilanrechnung. Das entsprechende Modul ist erst bestanden, wenn die fehlenden Leistungen erbracht wurden; erst dann erfolgt die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nach Maßgabe dieser Ordnung. Über Umfang und Art der zu erbringenden fehlenden Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

(3) Zuständig für Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren ist gemäß § 8 Absatz 4 Satz 2 der Prüfungsausschuss. Er legt fest, bei welchen Studiengängen es sich um Studiengänge handelt, die mit dem Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ oder dem Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ verwandt sind oder eine erhebliche inhaltliche Nähe zu diesen aufweisen. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Anrechenbarkeit von im Ausland erbrachten Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Die Entscheidung über eine

Anrechnung oder deren Versagung ist der*dem Studierenden innerhalb einer Frist von acht Wochen mitzuteilen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Sofern Leistungen nicht oder nur teilweise angerechnet werden können, ist dies vom Prüfungsausschuss zu begründen; ihn trifft insoweit die Beweislast. Versagt der Prüfungsausschuss die begehrte Anrechnung, so kann die*der Studierende eine Überprüfung der Entscheidung durch das Rektorat beantragen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den ECTS-Leistungspunkten des Moduls, auf das die Leistungen angerechnet werden sollen, in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Werden Studienleistungen angerechnet, werden sie ohne Benotung mit dem Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis als solche kenntlich gemacht.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die*Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Informationen über die anzuerkennenden Leistungen bereitzustellen. Der Prüfungsausschuss legt für jedes Semester fest, bis zu welchem Zeitpunkt im Semester ein Antrag auf Anerkennung für das jeweilige Semester eingereicht werden kann. Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingereicht werden, können erst für das darauffolgende Semester berücksichtigt werden.

(6) Studienbewerber*innen, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Absatz 12 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Prüfungsleistungen der Bachelor- bzw. Masterprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(7) Auf Antrag können auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen im Umfang von bis zu 20 % der gemäß § 4 Absatz 1 zu erbringenden ECTS-Leistungspunkte auf den Bachelor- bzw. Masterstudiengang „Psychologie“ angerechnet werden, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind.

§ 7

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der*des Lehrenden die*der Dekan*in oder, bei Lehrveranstaltungen in Modulen, die aus einem Studiengang einer anderen Fakultät importiert werden, die oder der in der entsprechenden Prüfungsordnung benannte Funktionsträgerin oder Funktionsträger die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG. Die Kriterien für die Prioritäten sind in einer Anlage zur jeweiligen Prüfungsordnung geregelt.

(2) Die*Der in Absatz 1 genannte Funktionsträger*in legt die Zahl der Teilnehmer*innen an Lehrveranstaltungen, deren Teilnehmerzahl begrenzt wird, fest. Der Prüfungsausschuss gibt diese vor Beginn eines Semesters bekannt.

Abschnitt 4
Prüfungsausschuss und Prüfer*innen

§ 8
Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle

(1) Für die Erledigung der durch die Prüfungsordnungen für die Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät zugewiesenen Aufgaben bildet der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Bachelorstudiengänge und die konsekutiven Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät. Die*Der Dekan*in trägt dafür Sorge, dass der Prüfungsausschuss seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt und erfüllen kann. Die*Der Dekan*in gibt die hierfür erforderlichen Weisungen.

- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, davon
- 13 Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen (einschließlich der Studiendekanin*des Studiendekans als Vorsitzende*r sowie der*des stellvertretenden Vorsitzenden); dabei stellt jedes Institut der Philosophischen Fakultät mindestens ein Mitglied;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen der Fakultät;
 - zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (ein*e Studierende*r eines Bachelor(teil)studiengangs und ein*e Studierende*r eines konsekutiven Masterstudiengangs der Fakultät).

Die*Der stellvertretende Vorsitzende und die weiteren Mitglieder werden, nach Gruppen getrennt, vom Fakultätsrat gewählt. Wählbar für den Prüfungsausschuss sind diejenigen Hochschullehrer*innen, die im Umfang von mindestens zwei SWS ihres Lehrdeputats in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät tätig sind. Aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen sind diejenigen wählbar, die in einem Bachelor(teil)studiengang oder in einem konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät lehren oder bereits gelehrt haben oder in der Organisation eines dieser Studiengänge tätig sind. Aus der Gruppe der Studierenden sind diejenigen wählbar, die für einen Bachelor(teil)studiengang oder für einen konsekutiven Masterstudiengang der Philosophischen Fakultät eingeschrieben sind. Für jedes der 16 Mitglieder – außer für die*den Vorsitzende*n – wird je ein*e Stellvertreter*in gewählt, der*die das Mitglied im Verhinderungsfall vertritt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechtes. Zur administrativen Unterstützung des Prüfungsausschusses richtet die Fakultät eine Geschäftsstelle ein; sie handelt im Auftrag des Prüfungsausschusses.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung in Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren sowie über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Bachelor- bzw. Masterarbeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten; Gegenstand des Berichts ist auch die Entwicklung des Angebots digitaler Prüfungen und deren Auswirkung auf das Erreichen der Lernziele und die Bildungschancen der Studierenden. Einmal pro Semester teilt der Prüfungsausschuss dem Studierendensekretariat mit, welche Studierenden nach Maßgabe eines bestandskräftigen Bescheids des Prüfungsausschusses die Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 28 Absatz 9 bzw. § 28 Absatz 10 endgültig nicht bestanden haben. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Er kann die Erledigung von konkret festzulegenden Aufgaben, insbesondere die Bestellung von Prüfer*innen und Beisitzer*innen, per Beschluss auf die*den Vorsitzende*n übertragen. Die Übertragung

- der Entscheidung über Widersprüche nach Satz 2,

- der Bewertung, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch nach § 26 Absatz 3 vorliegt,
 - der Entscheidung über die Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung und die Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades nach § 33 sowie
 - der Berichtspflicht gegenüber dem Fakultätsrat nach Satz 3
- ist ausgeschlossen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter*innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen und Beschlüsse des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt und der Geschäftsstelle innerhalb von zehn Tagen nach der Sitzung des Prüfungsausschusses übermittelt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der*dem Vorsitzenden oder der*dem stellvertretenden Vorsitzenden mindestens acht weitere Mitglieder bzw. deren Vertreter*innen, darunter mindestens vier Hochschullehrer*innen, anwesend sind. Leitet die*der stellvertretende Vorsitzende eine Sitzung, weil die*der Vorsitzende verhindert ist, hat ihr*e*sein*e Stellvertreter*in das Recht, als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung teilzunehmen; sie*er kann jedoch in keinem Fall die Stellvertretung der*des Vorsitzenden übernehmen. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der*des Vorsitzenden bzw. im Falle ihrer*seiner Abwesenheit die Stimme der*des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(7) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsausschusses, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang oder in elektronischer Form (Webseite, Campusmanagementsystem (BASIS)) oder in sonstiger geeigneter Weise unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekanntgemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(8) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen in physischer Präsenz sowie vollständig in elektronischer Kommunikation als Online-Videokonferenzsitzung (Online-Sitzung) oder teilweise in elektronischer Kommunikation (hybride Sitzung) abhalten. Auf Antrag eines Ausschussmitglieds kann die*der Vorsitzende des Ausschusses der Teilnahme des antragstellenden Mitglieds unter Nutzung eines Videokonferenztools zustimmen, soweit der Sitzungssaal die erforderlichen technischen Voraussetzungen für eine digitale Teilnahme einzelner Mitglieder am Sitzungsverlauf und an Beschlüssen erfüllt.

(9) Beschlüsse im Prüfungsausschuss können in elektronischer Kommunikation gefasst werden. Werden Beschlüsse im Rahmen einer Online-Sitzung oder einer hybriden Sitzung unter Nutzung eines Videokonferenztools gefasst, erfolgt die Abstimmung entweder durch Heben der Hand oder durch Verwendung eines Onlineabstimmungstools. Geheime Abstimmungen werden im Rahmen einer Online-Sitzung ausschließlich unter Nutzung eines Onlineabstimmungstools gefasst. Die Nutzung eines Onlineabstimmungstools ist auch in Sitzungen zulässig, die ausschließlich oder teilweise in physischer Präsenz durchgeführt werden. Beschlüsse im Prüfungsausschuss können zudem im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern kein Ausschussmitglied dem Umlaufverfahren widerspricht. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit gelten für Beschlussfassungen in elektronischer Kommunikation und Beschlüsse im Umlaufverfahren die gleichen Regelungen wie für Präsenzsitzungen. Bei Umlaufbeschlüssen ist eine Frist für die Rückantwort zu setzen. Gehen innerhalb der Frist weniger Rückantworten von Mitgliedern ein als für die Beschlussfähigkeit erforderlich, gilt der Beschluss als nicht gefasst. Widerspricht ein Ausschussmitglied innerhalb der für die Rückantwort gesetzten Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren, hat die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Präsenzsitzung, eine hybride Sitzung oder eine Online-Sitzung anzuberaumen, im Rahmen derer der Beschluss gefasst wird. Den Ausschussmitgliedern wird durch die*den Vorsitzende*n bei Umlaufbeschlüssen eine konkrete Beschlussvorlage auf dem Postweg oder per E-Mail zugeleitet, über die abzustimmen ist. Die stimmberechtigten Ausschussmitglieder senden ihr eigenhändig unterschriebenes

Votum per Post, Fax oder eingescannt per E-Mail an die*den Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses zurück. Das Abstimmungsergebnis der Beschlüsse im Sinne des Satzes 1 und 5 ist zu protokollieren. Satz 11 findet keine Anwendung, soweit Beschlussfassungen im Umlaufverfahren unter Verwendung eines Onlineabstimmungstools durchgeführt werden. In diesem Fall muss gleichwohl eine Abstimmungsfrist gesetzt werden und mit Übersendung der Vorlage werden Hinweise zur Stimmabgabe durch das Onlineabstimmungstool gegeben.

(10) Die*Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet, ob die Prüfungsausschusssitzung in Präsenz, als hybride Sitzung oder als Online-Sitzung stattfindet. Die*Der Vorsitzende entscheidet zudem, ob Beschlüsse in Präsenz, in elektronischer Kommunikation oder als Umlaufbeschlüsse gefasst werden. Absatz 9 Satz 5 und 9 bleiben unberührt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Ausschusses ist eine Prüfungsausschusssitzung in Präsenz durchzuführen.

(11) Der Prüfungsausschuss kann mit der Prüfungsverwaltung befasste Mitarbeiter*innen der Geschäftsstelle dauerhaft oder zu einzelnen Sitzungen bzw. Tagesordnungspunkten hinzuziehen. Die Mitarbeiter*innen haben in diesem Fall Rederecht, aber kein Stimmrecht. § 25 HG und § 26 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW bleiben hiervon unberührt.

§ 9

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

(1) Die Professor*innen sowie die Juniorprofessor*innen der Philosophischen Fakultät sind Prüfer*innen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung durch den Prüfungsausschuss bedarf. Dies gilt – sofern die betreffenden Personen im jeweiligen Semester Lehraufgaben wahrnehmen oder im vorherigen Semester wahrgenommen haben – auch für habilitierte Mitglieder der Fakultät, Lehrbeauftragte, Honorarprofessor*innen, wissenschaftliche Mitarbeiter*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Jede Person gemäß Satz 1 und 2 kann auch die Funktion einer Beisitzerin*ines Beisitzers übernehmen, ohne dass es der ausdrücklichen Bestellung bedarf. Im Übrigen kann der Prüfungsausschuss weitere Prüfer*innen sowie Beisitzer*innen nach Maßgabe des § 65 HG bestellen. Zur*Zum Beisitzer*in darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelor- bzw. Masterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(2) Modulprüfungen werden in der Regel von den im Modul unterrichtenden Lehrenden abgehalten. Dies gilt auch für etwaige Zweitprüfer*innen im Sinne von § 65 Absatz 2 Satz 1 HG. Ist ein*e Lehrende*r wegen Krankheit oder aus anderen wichtigen Gründen daran gehindert, Modulprüfungen fristgerecht abzuhalten, sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass ein*e andere*r Prüferin*in für die Abhaltung der Modulprüfung bestimmt wird.

(3) Die Prüfer*innen sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.

(4) Der Prüfling kann die Prüfer*innen für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer*innen rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

Abschnitt 5
Umfang und Durchführung von Prüfungen
sowie Prüfungsformen und -fristen

§ 10
Umfang der Bachelor- bzw. Masterprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im Modulplan für den Bachelorstudiengang spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im Modulplan für den Bachelorstudiengang vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 3. der Bachelorarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
1. den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der im jeweiligen Modulplan spezifizierten Module beziehen;
 2. dem Nachweis der anstelle einer Modulprüfung im jeweiligen Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten;
 3. der Masterarbeit.

Alle Prüfungsleistungen sollen innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit erbracht werden.

(3) Die Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist in der Regel eine Modulprüfung zugeordnet, deren Ergebnis in das Abschlusszeugnis eingeht. Die Vergabe der ECTS-Leistungspunkte setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Ein Modul gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. die zugehörige Modulprüfung bzw. alle dem Modul zugehörigen Teilprüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist bzw. sind oder
- b. die anstelle einer Modulprüfung im Modulplan vorgesehenen Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten nachgewiesen wurden.

(4) Besteht ein Modul aus mehreren Veranstaltungen, zu denen Modulteilprüfungen gehören, so werden die ECTS-Leistungspunkte nach Bestehen der letzten Modulteilprüfung gutgeschrieben.

(5) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen.

§ 11

Zulassung zum Masterprüfungsverfahren und zu Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen

(1) Studierende der Masterstudiengänge müssen die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren beantragen. Der Antrag ist vor der Anmeldung zur ersten Modulprüfung elektronisch an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über die in § 5 für den jeweiligen Studiengang bezeichneten Zugangsvoraussetzungen;
2. eine Erklärung darüber, ob die*der Studierende im gewählten Studiengang eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat; dies gilt entsprechend für Prüfungsverfahren in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe aufweist. Studierende, die sich parallel in einem Prüfungsverfahren befinden, dessen Nichtbestehen ein Einschreibungshindernis begründen würde, sind verpflichtet, unverzüglich mitzuteilen, wenn eine solche Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden ist.

(2) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen im Bachelorstudiengang nur zugelassen werden, wer

1. nachweist, dass sie*er an der Universität Bonn
 - a. als Studierende*Studierender in den Bachelorstudiengang „Psychologie“ oder in einen anderen Studiengang, der das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, eingeschrieben ist oder
 - b. als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG zugelassen ist;
2. die gemäß Modulplan gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

(3) Vom Prüfungsausschuss kann zu Modulprüfungen in den Masterstudiengängen nur zugelassen werden, wer

1. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt und nachweist;
2. die gemäß jeweiligem Modulplan gegebenenfalls für das Modul und die Modulprüfung vorgesehenen Voraussetzungen erfüllt.

Der Nachweis gemäß Nummer 1 ist für die Zulassung zu Modulprüfungen nicht erforderlich, wenn ein Nachweis über die Einschreibung als Studierende*r in einen anderen Studiengang der Universität Bonn erbracht wird, sofern dieser Studiengang das betreffende Modul gemäß eigener Prüfungsordnung importiert, oder wenn ein Nachweis über die aktuelle Zulassung als Zweithörer*in gemäß § 52 Absatz 1 HG erbracht wird.

(4) Kann die*der Studierende eine nach Absatz 1 Satz 3 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann ihr*ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren sowie zu den Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (6) Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zum Masterprüfungsverfahren nur ablehnen, wenn
- a. die Unterlagen gemäß Absatz 1 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung innerhalb einer gesetzten Frist nicht vorgelegt werden;
 - b. die*der Studierende eine nicht kompensierbare Prüfungsleistung oder die Masterprüfung im gewählten Studiengang oder in einem Studiengang, der eine erhebliche inhaltliche Nähe zum gewählten Studiengang aufweist, endgültig nicht bestanden hat.

Der Prüfungsausschuss darf die Zulassung zu Modulprüfungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nur ablehnen, wenn die in Absatz 2 bzw. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

(7) Im Einzelfall können Schüler*innen, die nach einvernehmlichem Urteil von Schule und Hochschule besondere Begabungen aufweisen, als Jungstudierende außerhalb der Einschreibungsordnung zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Bachelorstudiengang „Psychologie“ zugelassen werden. Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss. Die Studien- und Prüfungsleistungen der Jungstudierenden werden auf Antrag auf ein späteres Studium anerkannt.

§ 12

Modulprüfungen - Anmeldung und Abmeldung

(1) Die*Der Studierende muss sich beim Prüfungsausschuss zu jeder Modulprüfung fristgemäß auf elektronischem Wege anmelden. Die Möglichkeit einer Anmeldung auf schriftlichem Wege in begründeten Fällen bleibt vorbehalten. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die*der Studierende die Voraussetzungen gemäß § 11 Absatz 2 bzw. 3 erfüllt.

(2) Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Meldetermine durch Aushang bzw. elektronisch bekannt; bei den Meldefristen handelt es sich um Ausschlussfristen.

(3) Die*Der Studierende kann sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich bzw. elektronisch von einer Klausur oder einer Mündlichen Prüfung abmelden.

Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss. Bei Hausarbeiten, Praktikumsberichten und bei Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Abmeldung nach Vergabe der Themen bzw. Plätze ohne Angabe von Gründen nicht möglich.

(4) Die Anmeldung zur Bachelorarbeit ist gesondert in § 21 Absatz 2 geregelt. Die Anmeldung zur Masterarbeit ist gesondert in § 23 Absatz 2 geregelt.

§ 13

Prüfungsmodalitäten und Anwesenheitspflicht

(1) Die Modulprüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Qualifikationsziele der im jeweiligen Modulplan aufgeführten Module.

(2) Während der Modulprüfungen muss der Prüfling als Studierende*r in den entsprechenden Studiengang an der Universität Bonn oder in einen Studiengang der Universität Bonn, der gemäß eigener Prüfungsordnung Module der in dieser Ordnung geregelten Studiengänge importiert, eingeschrieben oder gemäß § 52 HG Absatz 1 als Zweithörer*in zugelassen sein.

(3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen sowie die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen, überprüft. Modulprüfungen können durch bewertete Modulteilprüfungen abgelegt werden. Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erfolgen in Form von

- Klausurarbeiten;
- Mündlichen Prüfungen;
- Hausarbeiten;
- Referaten;
- Präsentationen;
- Semesterbegleitenden Aufgaben sowie
- Praktikumsberichten.

Die jeweilige Prüfungsform und die etwaige Untergliederung in Modulteilprüfungen sind im jeweiligen Modulplan festgelegt. Abweichungen von den Festlegungen im jeweiligen Modulplan sind gemäß § 16 Absatz 4, § 18 Absatz 4 und § 19 Absatz 6 möglich; die konkrete Prüfungsform legt der Prüfungsausschuss dann im Einvernehmen mit den Prüfer*innen fest und gibt sie rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

(4) Der jeweilige Modulplan kann bestimmen, dass zur Teilnahme an einer Modulprüfung Vorleistungen (Studienleistungen) zu erbringen sind. Werden diese nicht erbracht, kann die Zulassung zur Modulprüfung nicht erfolgen. Bei den Bewertungen dieser Studienleistungen handelt es sich nicht um Verwaltungsakte, sondern lediglich um vorbereitende Maßnahmen im Sinne des Verwaltungsverfahrenrechts. Die konkreten Anforderungen an die Vorleistungen (Studienleistungen) gibt der Prüfungsausschuss auf Antrag der*des Lehrenden jeweils vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Abs. 7 bekannt.

(5) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausurarbeiten oder Mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel findet der erste Prüfungstermin nach der Vorlesungszeit des Semesters statt, in dem das Modul oder die zugehörigen Lehrveranstaltungen abgeschlossen werden. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung und ein Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit möglich sind. Der Prüfungsausschuss gibt die Prüfungstermine sowie die Dauer der einzelnen Prüfungen rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch Aushang bzw. elektronisch bekannt. Nimmt der Prüfling nur einen der beiden Prüfungstermine wahr und besteht er diese Prüfung nicht, hat er keinen Anspruch auf einen weiteren Prüfungstermin im laufenden Semester.

(6) Lehrveranstaltungen, die eine regelmäßige Teilnahme erfordern, sind im jeweiligen Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme

(Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. Eine regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als 15 % der Unterrichtszeit versäumt wurde. Wird die maximale Fehlzeit aus Gründen überschritten, die die*der Studierende nicht zu vertreten hat, so entscheidet die*der jeweilige Lehrende im Ausnahmefall über die Möglichkeit und Ausgestaltung einer Kompensation. Ist eine Kompensation nicht möglich, muss die Lehrveranstaltung wiederholt werden. Für die Module des freien Wahlpflichtbereichs gilt abweichend von den Sätzen 1 bis 4 Folgendes: Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme (Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten vorgesehen ist. In diesen Veranstaltungen sind Fehlzeiten von höchstens 30% (einschließlich krankheitsbedingter Abwesenheit) zulässig. Für Studierende, die nachweislich für die Pflege und Erziehung von Kindern im Sinne des § 25 Absatz 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder die Pflege und Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartner*innen, in gerader Linie Verwandten, in Seitenlinie Verwandten zweiten Grades oder ersten Grades Verschwägerten verantwortlich sind, findet § 14 Absatz 1 Satz 5 entsprechend Anwendung.

(7) Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt:

1. Schriftliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in zu bewerten. Abweichend davon gilt für Klausuren, die im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, § 17 Absatz 3 Satz 1. Die Bewertung schriftlicher Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium nach spätestens vier Wochen und im Masterstudium nach spätestens sechs Wochen durch Einstellung im Campusmanagementsystem (BASIS) bekanntzugeben.
2. Mündliche Prüfungsleistungen sind von einer*inem Prüfer*in in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zu bewerten. Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Prüfling im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.
3. Im Modulplan kann für einzelne schriftliche Prüfungsleistungen eine von Nummer 1 abweichende Anzahl an Prüfer*innen festgelegt werden.
4. Für einzelne mündliche Prüfungsleistungen kann im Modulplan festgelegt werden, dass statt einer Prüferin*eines Prüfers in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin*eines sachkundigen Beisitzers zwei oder eine konkret festgelegte höhere Anzahl an Prüfer*innen die Prüfung abnehmen.
5. Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung gemäß § 28 Absatz 9 bzw. Absatz 10 führt, sind abweichend von Nummer 1 und 2 von zwei Prüfer*innen zu bewerten; Festlegungen zur Anzahl der Prüfer*innen gemäß Nummer 3 und 4 bleiben unberührt.

Sind zwei oder mehr Prüfer*innen an der Bewertung einer Prüfungsleistung beteiligt, ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 28 Absatz 2 verfahren. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 4 und 5, die Bewertung der Masterarbeit in § 24 Absatz 4 und 5 geregelt.

(8) Eingereichte Prüfungsleistungen – insbesondere Hausarbeiten und Abschlussarbeiten (Bachelor- oder Masterarbeit) – können von den jeweiligen Prüfer*innen oder vom Prüfungsausschuss unter Zuhilfenahme von Plagiatsoftware auf Plagiate hin überprüft werden. Dabei ist auch eine Verarbeitung personenbezogener Daten außerhalb der Universität Bonn zulässig. Beim Hochladen der Prüfungsleistung in die Plagiatsoftware müssen unmittelbar eine Person identifizierende Merkmale (z.B. Name und Matrikelnummer der*des Studierenden) entfernt werden. Die interne Zuordnung des Überprüfungsergebnisses zu einer Person ist auf andere Weise sicherzustellen, zum Beispiel durch Verwendung einer Prüfungsnummer. Die jeweilige Plagiatsoftware muss die zu überprüfende Prüfungsleistung nach Abschluss der Überprüfung wieder vollständig löschen und darf sie nicht als Trainingsdaten weiterverwenden.

§ 14

Nachteilsausgleich und Schutzvorschriften

(1) Studierende, die aufgrund einer Behinderung oder chronischen Erkrankung oder auf Grund mutterschutzrechtlicher Bestimmungen an der Ableistung einer Prüfung in der vorgesehenen Weise gehindert sind, können beim Prüfungsausschuss unter Vorlage eines geeigneten Nachweises einen Antrag auf Nachteilsausgleich stellen; gleiches gilt für die Erbringung von Studienleistungen im Sinne von § 13 Absatz 4. Der Nachteilsausgleich wird einzelfallbezogen gewährt. Er kann insbesondere Abweichungen im Hinblick auf die Ableistung der Prüfung, die Dauer der Prüfung und die Benutzung von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen vorsehen. Der Anspruch auf einen Nachteilsausgleich erstreckt sich bei Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, soweit nicht mit einer Änderung des Krankheits- oder Behinderungsbildes zu rechnen ist, auf alle im Verlauf des Studiums abzuleistenden Prüfungen; Satz 2 bleibt unberührt. Bei anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltungen und bei Pflichtpraktika bzw. verpflichtenden Auslandsaufenthalten, die aufgrund der Beeinträchtigung auch mit Unterstützung durch die Hochschule nicht absolviert werden können, sind Ersatzleistungen zu gestatten, soweit durch diese gleichwertige Kompetenzen und Befähigungen vermittelt werden.

(2) Regelungen zum Mutterschutz, wie sie im jeweils geltenden Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, sind entsprechend zu berücksichtigen; die erforderlichen Nachweise sind durch die Studierende vorzulegen. Die Mutterschutzfrist unterbricht insbesondere Bearbeitungsfristen für Prüfungsleistungen; nach Ablauf des Mutterschutzes läuft die Bearbeitungsfrist weiter. Nach Vorliegen der erforderlichen Nachweise teilt der Prüfungsausschuss der Studierenden die neu festgesetzten Prüfungsfristen mit.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Prüfungsleistung, die nicht bestanden ist, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung der Bachelorarbeit ist in § 22 Absatz 7 geregelt. Die Wiederholung der Masterarbeit ist in § 24 Absatz 7 geregelt.

(2) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Pflichtmoduls hat den Verlust des Prüfungsanspruchs zur Folge und führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(3) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls im fachgebundenen Wahlpflichtbereich hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. Der Verlust des Prüfungsanspruchs in zwei Wahlpflichtmodulen innerhalb des Studiengangs führt nach Bestandskraft des Bescheids über das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Das dreimalige Nichtbestehen desselben Wahlpflichtmoduls des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) hat den Verlust des Prüfungsanspruchs in diesem Modul zur Folge. In diesem Fall hat der Prüfling die Möglichkeit, ein anderes bisher nicht gewähltes Wahlpflichtmodul des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) kompensierend zu wählen.

(5) Eine mindestens mit „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden. Abweichend davon haben Studierende des Bachelorstudiengangs auf Antrag die Möglichkeit, eine der bestandenen Modulprüfungen in den Modulen

- „Einführung in die Psychologie und ihr Studium/Geschichte der Psychologie und Psychotherapie“,
- „Statistik 1 – Wissenschaftliche Methodenlehre“,
- „Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung – Grundlagen der Psychologie“,
- „Statistik 2 – Wissenschaftliche Methodenlehre“,
- „Allgemeine Psychologie 1 – Grundlagen der Psychologie“,
- „Biologische Psychologie – Grundlagen der Psychologie“,
- „Sozialpsychologie – Grundlagen der Psychologie“,

- „Psychologische Diagnostik“,
- „Diagnostische Methoden und Verfahren“,
- „Allgemeine Psychologie 2 - Grundlagen der Psychologie“,
- „Entwicklungspsychologie - Grundlagen der Psychologie“,
- „Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Basis)“,
- „Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)“,
- „Pädagogische Psychologie/Entwicklungsdiagnostik und -förderung“,
- „Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften – Grundlagen der Psychologie“,
- „Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns sowie Berufsethik und Berufsrecht“,
- „Grundlagen der Medizin sowie der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten“ und
- „Grundlagen und Anwendung der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten“

einmalig zum Zweck der Notenverbesserung zu wiederholen; in diesem Fall gilt die bessere der beiden Noten. Diese Möglichkeit der Wiederholung der Modulprüfung zur Notenverbesserung kann nur für ein einziges dieser Module und nur innerhalb der in § 4 Absatz 1 festgelegten Regelstudienzeit in Anspruch genommen werden.

(6) In Modulen mit Lehrveranstaltungsbegleitenden Prüfungen (Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben) ist eine Wiederholung der betreffenden Prüfung in demselben Semester in der Regel nicht möglich; die betreffende Prüfung kann nur im Rahmen der Wiederholung der Lehrveranstaltung (einschließlich ggf. vorgesehener Studienleistungen) erneut abgelegt werden.

§ 16 Klausurarbeiten

(1) In Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfer*innen geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Klausurarbeiten können als handschriftliche oder rechnergestützte Aufsichtsarbeiten unter gleichzeitiger physischer Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn durchgeführt werden. Rechnergestützte Klausurarbeiten („eKlausuren“) bestehen insbesondere aus Freitextaufgaben oder Lückentexten, die am Computer bearbeitet werden.

(3) Jede Klausurarbeit im Bachelorstudiengang „Psychologie“ dauert mindestens 90 Minuten und höchstens 300 Minuten, in den konsekutiven Masterstudiengängen „Psychologie“ und „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ mindestens 45 Minuten und höchstens 180 Minuten. § 13 Absatz 7 gilt entsprechend. Die konkreten Prüfungstermine werden rechtzeitig vor Beginn der Anmeldefrist durch den Prüfungsausschuss bekanntgegeben.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Klausurarbeit eine Mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 17 Multiple-Choice-Verfahren

(1) Klausurarbeiten gemäß § 16 können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden. Eine Klausur im Multiple-Choice-Verfahren liegt vor, wenn die Aufgaben der Klausur durch Markieren vorgegebener Antworten zu beantworten sind.

(2) Die Prüfungsaufgaben in Multiple-Choice-Klausurarbeiten müssen zweifelsfrei verständlich, widerspruchsfrei, eindeutig beantwortbar sowie auf die nach den Anforderungen für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Prüfungsaufgaben werden von zwei Prüfer*innen gemeinsam erarbeitet. Die Prüfer*innen müssen selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche und wie viele Antworten jeweils als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfer*innen erstellen gemeinsam ein Bewertungsschema, in dem die in der Klausur insgesamt erreichbare Punktzahl, die nach Absatz 6 für das Bestehen der Klausur zu erreichende Mindestpunktzahl (absolute Bestehensgrenze) sowie die Gewichtung der einzelnen Prüfungsaufgaben durch Zuordnung der für eine korrekt beantwortete Aufgabe erreichbaren Punktzahl festgelegt wird.

(4) Multiple-Choice-Klausuren können sowohl Single-Select-Aufgaben als auch Multiple-Select-Aufgaben beinhalten. Dabei gilt Folgendes:

1. Bei Single-Select-Aufgaben ist von mehreren Antwortmöglichkeiten nur eine richtig; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe gilt als gelöst, wenn nur die richtige Antwort markiert ist. Fehlt die Markierung, ist sie falsch oder sind mehrere Antworten markiert, so wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.
2. Multiple-Select-Aufgaben können wie folgt gestellt werden:
 - a) Alle Antwortmöglichkeiten sind vom Prüfling zu bewerten und als richtig oder falsch zu kennzeichnen; dies ist im Aufgabenblatt anzugeben. Korrekte Kennzeichnungen werden mit der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet; inkorrekte oder fehlende Kennzeichnungen werden mit null Punkten bewertet;
 - b) Von mehreren Antwortmöglichkeiten sind mehrere Antworten richtig; die konkrete Anzahl ist im Aufgabenblatt anzugeben. Die Aufgabe wird nach der Anzahl der richtigen Markierungen gemäß der im Bewertungsschema vorgesehenen Punktzahl bewertet. Sind keine oder zu viele Antworten markiert, wird die Aufgabe mit null Punkten bewertet.

Das jeweilige Bewertungsschema kann vorsehen, dass für vollständig korrekte Kennzeichnungen innerhalb einer Multiple-Select-Aufgabe zusätzliche Punkte vergeben werden.

(5) Die Prüfungsaufgaben sind vor Festlegung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen des Moduls, fehlerhaft sind. Fehlerhafte Prüfungsaufgaben sind bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken. Im Zuge der Bewertung der Prüfungsleistungen dürfen weder innerhalb einer Aufgabe, noch innerhalb der gesamten Klausur negative Punkte vergeben werden oder falsche Antworten mit richtigen Antworten verrechnet werden.

(6) Eine Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn mindestens 50 % der vorgesehenen Höchstpunktzahl erreicht wurde (absolute Bestehensgrenze) oder die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 22 % unterschreitet (relative Bestehensgrenze).

(7) Die Leistungen im Multiple-Choice-Verfahren sind wie folgt zu bewerten: Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

1,0	sehr gut,	wenn 90 - 100 %	} der über die erforderliche Mindestpunktzahl hinaus möglichen Punkte erreicht wurden.
1,3	sehr gut,	wenn 80 - < 90 %	
1,7	gut,	wenn 70 - < 80 %	
2,0	gut,	wenn 60 - < 70 %	
2,3	gut,	wenn 50 - < 60 %	
2,7	befriedigend,	wenn 40 - < 50 %	
3,0	befriedigend,	wenn 30 - < 40 %	
3,3	befriedigend,	wenn 20 - < 30 %	
3,7	ausreichend,	wenn 10 - < 20 %	
4,0	ausreichend,	wenn 0 - < 10 %	

Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(8) Klausuren für den ersten und den zweiten Prüfungstermin sind von denselben Prüfer*innen zeitgleich zu erarbeiten; der Bewertung beider Klausuren wird derselbe Bewertungsmaßstab zugrunde gelegt. Die Klausur beim zweiten Prüfungstermin soll das gleiche fachliche Niveau, den gleichen Schwierigkeitsgrad und die gleiche erreichbare Höchstpunktzahl wie die Klausur beim ersten Prüfungstermin aufweisen. Es wird per Los darüber entschieden, welche Klausur beim ersten und welche beim zweiten Prüfungstermin gestellt wird. Die für die Klausur beim ersten Prüfungstermin gemäß Absatz 6 ermittelte Bestehensgrenze gilt auch für die Klausur beim zweiten Prüfungstermin. Das Vorliegen der Voraussetzungen der Sätze 1 bis 3 ist von den Prüfer*innen in geeigneter Form zu dokumentieren.

(9) Besteht die Prüfung sowohl aus Multiple-Choice-Aufgaben als auch aus anderen Aufgaben, so wird der Multiple-Choice-Teil nach den Absätzen 2 bis 8 bewertet. Die übrigen Aufgaben werden nach den für sie maßgeblichen Regelungen bewertet. Die Gesamtbewertung wird aus den gewichteten Ergebnissen beider Aufgabenteile errechnet, wobei sich die Gewichtung aus dem Anteil der erreichbaren Punkte des jeweiligen Aufgabenteils an der Summe der insgesamt erreichbaren Punkte ergibt. Ein nicht bestandener Aufgabenteil fließt mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) in die gewichtete Gesamtbewertung ein.

(10) Mit Ausnahme von Absatz 5 Satz 5 finden die Absätze 3 bis 9 keine Anwendung, wenn eine Klausurarbeit nur in einem geringen Umfang Multiple-Choice-Anteile enthält. Dies ist der Fall, wenn Multiple-Choice-Anteile nicht mehr als 15 % der Gesamtprüfungsleistung ausmachen.

(11) Im Übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 18

Mündliche Prüfungen

(1) In Mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, dass er über ein breites Wissen im Prüfungsfach verfügt, dessen Zusammenhänge erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen vermag.

(2) Pro Prüfling und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Prüflinge innerhalb einer Gruppe die gleiche Prüfungszeit entfällt.

(3) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer*innen zugelassen, sofern kein Prüfling widerspricht. Die Entscheidung trifft die*der Prüfer*in. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörer*innen ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.

(4) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

§ 19

Hausarbeiten, Referate, Präsentationen, Semesterbegleitende Aufgaben und Praktikumsberichte

(1) In Hausarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema selbständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit im Bachelorstudiengang umfasst 10 bis 20 DIN-A4-Seiten bzw. 20.000 bis 40.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, in den konsekutiven Masterstudiengängen 15 bis 25 DIN-A4-Seiten bzw. 30.000 bis 50.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 13 Absatz 4 erbracht sind. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September; diese Termine sind bei der Festlegung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 zu berücksichtigen.

(2) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer im Bachelorstudiengang bzw. von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer im Masterstudiengang. In einem Referat dokumentiert der Prüfling die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Die Bearbeitungszeit für Referate beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Referate müssen im Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, gehalten werden (bis spätestens zum letzten Termin der Lehrveranstaltung).

(3) Präsentationen bestehen aus einem mediengestützten, mündlichen Vortrag und einer schriftlichen Ausarbeitung. Durch Präsentationen weisen Prüflinge die Fähigkeit nach, auf Grundlage wissenschaftlicher Originalliteratur und eigener Recherche entsprechend den Methoden der Psychologie eine begrenzte Fragestellung aus dem Stoffgebiet eines Moduls zu bearbeiten, die Ergebnisse wissenschaftlichen Standards entsprechend mediengestützt (z. B. Poster/Plakat oder Bildschirmpräsentation) zu präsentieren sowie in Kurzform schriftlich darzulegen. Die Dauer des Vortrags beträgt im Bachelorstudiengang mindestens 10 und höchstens 25 Minuten, in den konsekutiven Masterstudiengängen mindestens 15 und höchstens 30 Minuten. Die schriftliche Ausarbeitung umfasst 5 bis 10 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 20.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für die Präsentation (Vortrag und Ausarbeitung) beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas. Präsentationen müssen grundsätzlich im Laufe des Semesters, in dem die dazugehörige Veranstaltung stattfindet, abgeschlossen werden (in einem Wintersemester bis zum 31. März und in einem Sommersemester bis zum 30. September).

(4) Im Rahmen von semesterbegleitenden Aufgaben soll der Prüfling eigenständig Aufgabenstellungen zu den jeweiligen Lernabschnitten in angemessener Zeit schriftlich lösen. Sie dienen sowohl zur Festigung und Sicherung des in der Lehrveranstaltung Erarbeiteten als auch zur Prüfung der zu erreichenden Lernziele. Die Anzahl und die Bearbeitungszeit sind von den Prüfer*innen festzulegen und vom Prüfungsausschuss gemäß § 8 Absatz 7 bekanntzugeben. Semesterbegleitende Aufgaben müssen im laufenden Semester, in welchem die Veranstaltung stattfindet, zu den jeweiligen von dem*der Prüfer*in genannten Terminen abgegeben werden (in einem Wintersemester spätestens bis zum 31. März und in einem Sommersemester spätestens bis zum 30. September).

(5) In Praktikumsberichten werden Praktikumstätigkeit und Tätigkeitsfeld in schriftlicher Form beschrieben und reflektiert. Im Bachelorstudiengang haben Praktikumsberichte einen Umfang von 3 bis 5 DIN-A4-Seiten bzw. 6.000 bis 10.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen, in den konsekutiven Masterstudiengängen 5 bis 15 DIN-A4-Seiten bzw. 10.000 bis 30.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen. Die Bearbeitungszeit für einen Praktikumsbericht beträgt mindestens eine Woche und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Beendigung des Praktikums. Die Anmeldung eines Praktikumsberichtes kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die ggf. erforderlichen Studienleistungen gemäß § 13 Absatz 4 erbracht sind.

(6) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der*dem Prüfer*in für das jeweilige Semester anstelle einer vorgesehenen Hausarbeit eine Präsentation bzw. anstelle einer vorgesehenen Präsentation eine Hausarbeit ansetzen, sofern der Workload und das Qualifikationsziel des Moduls davon unberührt bleiben. Die Änderung der Prüfungsform wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgegeben.

(7) Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die vorgesehene Bearbeitungszeit für eine Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit, einer Präsentation oder eines Praktikumsberichts abgelegt wird, aus triftigen Gründen, insbesondere wegen krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit, um bis zu vier Wochen verlängern. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen und unverzüglich einen entsprechenden Nachweis einreichen. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Kosten der Hochschule die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*ines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 3 als sachgerecht erscheinen lassen. Der Prüfungsausschuss entscheidet darüber, ob eine Frist auf Grundlage des vorgelegten Attestes verlängert wird oder nicht. § 14 Absatz 1 bleibt unberührt.

(8) Bei der Abgabe einer Prüfungsleistung, die in Form einer Hausarbeit, einer Präsentation, semesterbegleitender Aufgaben oder eines Praktikumsberichts abgelegt wird, hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Prüfungsleistungen gemäß Satz 1 gelten insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.

(9) Im Übrigen gelten die Regelungen zur Bewertung von schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 Absatz 7 entsprechend.

§ 20

Digitale Prüfungen

(1) Klausuren sowie mündliche Modulprüfungen können als digitale Prüfungen (Online-Prüfungen im Sinne des § 64 Absatz 2 Satz 2 HG) durchgeführt werden.

(2) Soll eine Modulprüfung gemäß Absatz 1 als digitale Prüfung durchgeführt werden, teilt die*der Prüfer*in dies den Studierenden zu Beginn der Vorlesungszeit mit. Sofern dies im Einzelfall nicht möglich ist, erfolgt die Mitteilung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin. Die*Der Prüfer*in informiert die Studierenden spätestens eine Woche vor der digitalen Prüfung über die organisatorischen Bedingungen der Prüfung und die technischen Anforderungen an die Kommunikationseinrichtungen, die zu ihrer Durchführung genutzt werden. Es soll für die Studierenden die Möglichkeit bestehen, die Prüfungssituation in Bezug auf die Technik, die Ausstattung und die räumliche Umgebung im Vorfeld der Prüfung zu erproben.

- (3) Digitale Klausuren werden in einem vorgegebenen Zeitfenster unter Verwendung elektronischer Kommunikationseinrichtungen unter Videoaufsicht ohne gleichzeitige physische Präsenz der Teilnehmenden in den Räumlichkeiten der Universität Bonn angefertigt. Während digitaler Klausuren sind die Studierenden verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen zu aktivieren (Videoaufsicht). Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die Aufsichtführenden gewährleistet ist. Die Videoaufsicht ist im Übrigen so einzurichten, dass der Persönlichkeitsschutz und die Privatsphäre der Betroffenen nicht mehr als zu den berechtigten Kontrollzwecken erforderlich eingeschränkt werden. Eine automatisierte Auswertung von Bild- oder Tondaten der Videoaufsicht findet nicht statt. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.
- (4) Mündliche digitale Prüfungen werden als Videokonferenz durchgeführt. Während einer digitalen mündlichen Prüfung sind die Prüflinge verpflichtet, die Kamera- und Mikrofonfunktion der von ihnen eingesetzten Endgeräte zu aktivieren. Die Nutzung eines virtuellen Hintergrundes ist untersagt. Die Prüflinge müssen die Kamera so positionieren, dass die ständige Sichtbarkeit des Gesichts, des Oberkörpers und der Hände durch die*den Prüfer*in gewährleistet ist. Eine Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten durch die Prüfer*innen oder den Prüfling ist nicht zulässig. Abweichend von § 21 Absatz 1 Satz 2 Hochschul-Digitalverordnung NRW kann bei Verdacht einer Täuschungshandlung vom Prüfling verlangt werden, einen Kameraschwenk (360 Grad) durch den von ihm genutzten Raum vorzunehmen.
- (5) Die Identitätsfeststellung des Prüflings (Authentifizierung) erfolgt mit Hilfe eines gültigen amtlichen Lichtbildausweises, der nach Aufforderung vorzuzeigen ist. Eine Speicherung der im Zusammenhang mit der Authentifizierung verarbeiteten Daten über eine technisch notwendige Zwischenspeicherung hinaus ist unzulässig. Personenbezogene Daten aus der Zwischenspeicherung sind unverzüglich zu löschen.
- (6) Ist bei einer digitalen Klausur die Übermittlung der Prüfungsaufgabe, die Bearbeitung der Prüfungsaufgabe, die Übermittlung der Prüfungsleistung oder die Videoaufsicht zum Zeitpunkt der Prüfung technisch nicht durchführbar, wird die Prüfung im jeweiligen Stadium beendet und die Prüfungsleistung nicht gewertet.
- (7) Ist bei einer mündlichen digitalen Prüfung die Bild- oder Tonübertragung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. Dauert die technische Störung an, so dass die mündliche Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung beendet und zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.
- (8) Technische Störungen bei digitalen Prüfungen sind unverzüglich durch den Prüfling zu melden und durch die*den Aufsichtführenden bzw. die*den Prüfer*in zu protokollieren. Werden digitale Prüfungen aufgrund technischer Störungen beendet, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Dies gilt nicht, wenn dem Prüfling nachgewiesen werden kann, dass er die Störung zu vertreten hat.
- (9) Werden digitale Prüfungen durchgeführt, so dürfen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten durch die Prüfer*innen, den Prüfungsausschuss sowie die Anbieter der eingesetzten Videokonferenzdienste/Online-Tools verarbeitet werden, soweit dies zu deren Durchführung erforderlich ist. Mit Wegfall des Verarbeitungszwecks werden die erhobenen Daten wieder gelöscht, sofern sie nicht nach Maßgabe von Vorschriften zu Aufbewahrungspflichten weiterhin aufbewahrt werden dürfen.
- (10) Das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen – DSG NRW) sowie die EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) in ihren jeweils geltenden Fassungen bleiben unberührt. Personen, bei denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht nach Maßgabe der Art. 15 bis 18, 20 bis 23 sowie des Art. 77 EU-DSGVO das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung,

Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragung sowie ein Widerspruchs- und Beschwerderecht zu. Diese Rechte können mit Ausnahme der Beschwerde gegenüber dem Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Die zuständige Aufsichtsbehörde für Beschwerden ist die*der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen (LDI NRW); die Kontaktdaten sind auf der Internetseite der*des LDI abrufbar. Die Kontaktdaten der*des Datenschutzbeauftragten der Universität Bonn sind auf der Internetseite der Universität Bonn einsehbar.

Abschnitt 6 Bachelorarbeit

§ 21

Anmeldung, Thema und Umfang der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Sie muss in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden. Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüfer*innen kann die Bachelorarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der*dem Studierenden gewünscht ist und die Bachelorarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.
- (2) Die*der Studierende muss die Bachelorarbeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss anmelden.
- (3) Das Thema der Bachelorarbeit soll grundsätzlich dem Kernbereich des Studiengangs entstammen. Bei der Anmeldung zur Bachelorarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit kann von jedem*jeder Prüfer*in des gewählten Studiengangs gemäß § 9 Absatz 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Bachelorarbeit.
- (5) Das Thema der Bachelorarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 108 ECTS-LP erworben hat und sie*er die im Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“ genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Bachelorarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Bachelorarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Bachelorarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Bachelorarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Bachelorarbeit sollte mindestens 70.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 35 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) umfassen.
- (9) Für die Bachelorarbeit werden 12 ECTS-LP vergeben, denen 360 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens drei Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Bachelorarbeit fest und teilt ihn der*dem

Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind so zu begrenzen, dass die Bachelorarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen. Im Fall der Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Das Thema der Bachelorarbeit wird in der Regel in der Mitte des fünften Semesters vergeben.

§ 22

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Bachelorarbeit nicht zurückziehen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst hat, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Bachelorarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Bachelorarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*es bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 28 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“, wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 28 Absatz 2 verfahren. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit wird dem Prüfling spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Bachelorarbeit erwirbt der Prüfling 12 ECTS-LP.
- (7) Ist die Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Bachelorarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Bachelorarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Bachelorarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 21 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 7
Masterarbeit

§ 23

Anmeldung, Thema und Umfang der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ oder des Masterstudiengangs „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“ selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen. Sie muss in Form einer empirischen Untersuchung angefertigt werden. Die Masterarbeit wird grundsätzlich auf Deutsch verfasst. Im Einvernehmen zwischen Prüfling und den jeweiligen Prüfer*innen kann die Masterarbeit auf Englisch verfasst werden, wenn dies von der*dem Studierenden gewünscht ist und die Masterarbeit entsprechend beim Prüfungsausschuss angemeldet wird.
- (2) Die*der Studierende muss die Masterarbeit schriftlich oder in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss anmelden.
- (3) Bei der Anmeldung zur Masterarbeit muss die*der Studierende angeben, bei welchen Prüfer*innen sie*er die Arbeit anfertigen möchte.
- (4) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem*jeder Prüfer*in des gewählten Studiengangs gemäß § 9 Absatz 1 gestellt werden. Wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit.
- (5) Das Thema der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn die*der Studierende mindestens 60 LP erworben hat und sie*er die im jeweiligen Modulplan genannten Voraussetzungen erfüllt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema der Arbeit und Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der*Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, vor der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; ein Anspruch auf ein Thema aus einem bestimmten Gebiet besteht jedoch nicht. Auf Antrag der*des Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die*der Studierende ein Thema für die Masterarbeit erhält.
- (6) Das Thema der Masterarbeit kann vom Prüfling nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Rückgabe des Themas zählt nicht als Fehlversuch. Das neu ausgegebene Thema muss sich inhaltlich wesentlich vom ursprünglich ausgegebenen Thema unterscheiden.
- (7) Die Masterarbeit kann nicht in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden.
- (8) Der Textteil der Masterarbeit sollte mindestens 120.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 60 DIN-A4-Seiten) und darf höchstens 240.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen (bzw. 120 DIN-A4-Seiten) umfassen. Im Rahmen der Anfertigung der Masterarbeit in Form eines wissenschaftlichen Zeitschriftenartikels (full article) für eine Zeitschrift mit Peer Review-Verfahren kann in Absprache mit den Prüfer*innen von diesen Richtwerten abgewichen werden.
- (9) Für die Masterarbeit werden 30 ECTS-LP vergeben, denen 900 Stunden studentischer Arbeitsaufwand entsprechen. Der Bearbeitungszeitraum beträgt höchstens sechs Monate. Der Prüfungsausschuss legt den spätesten Abgabetermin für die Masterarbeit fest und teilt ihn der*dem Studierenden mit. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der*dem Betreuer*in eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Der Prüfling muss die Fristverlängerung beim Prüfungsausschuss vor Ablauf der Frist beantragen. Im Fall der Beantragung einer Verlängerung der Bearbeitungsfrist aufgrund

krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit und deren Dauer vorzulegen. Das Thema der Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben.

§ 24

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher Ausfertigung (jeweils sowohl schriftlich als auch in einer zum elektronischen Abgleich geeigneten digitalen Fassung) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß eingereicht, wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (2) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Eine Masterarbeit gilt insbesondere dann nicht als selbständig verfasst, wenn Inhalt oder Struktur und Aufbau der Auseinandersetzung mit dem Thema der Arbeit von Dritten vorgegeben werden. Der Prüfungsausschuss kann dem Prüfling eine eidesstattliche Versicherung hierüber abverlangen.
- (3) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfer*innen zu begutachten und zu bewerten. Eine*r der Prüfer*innen ist diejenige*derjenige, die*der das Thema der Masterarbeit gestellt hat; die*den zweite*n Prüfer*in bestimmt der Prüfungsausschuss aus dem Kreis der Prüfer*innen gemäß § 9 Absatz 1. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine*r der Prüfer*innen ein Mitglied der Universität Bonn und mindestens eine*r der Prüfer*innen promoviert ist. Der Prüfling hat ein Vorschlagsrecht, ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Prüferin*eines bestimmten Prüfers besteht aber nicht.
- (4) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 28 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, oder lautet eine Einzelbewertung „nicht ausreichend“ wird vom Prüfungsausschuss ein*e dritte*r Prüfer*in zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend § 28 Absatz 2 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Masterarbeit wird dem Prüfling spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt.
- (6) Für die mit „ausreichend“ oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt der Prüfling 30 ECTS-LP.
- (7) Ist die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, kann der Prüfling sie einmal wiederholen. Das Thema der zweiten Masterarbeit darf aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt, muss sich aber inhaltlich wesentlich vom Thema der ersten Masterarbeit unterscheiden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 23 Absatz 6 genannten Weise ist nur zulässig, wenn die*der Studierende bei der Anfertigung ihrer*seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Wird auch die zweite Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden; dies hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt nach Bestandskraft des entsprechenden Bescheids zur Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

Abschnitt 8
Verfahrensunregelmäßigkeiten und Schutzvorschriften

§ 25
Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt und Rüge

(1) Der Prüfling kann sich ohne Angabe von Gründen innerhalb der in § 12 Absatz 3 genannten Fristen elektronisch (im Campusmanagementsystem (BASIS)) beim Prüfungsausschuss von Modulprüfungen abmelden; sofern dies nicht möglich ist, kann eine Abmeldung auch schriftlich erfolgen. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsausschuss.

(2) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Prüfling nach Ablauf der Abmeldefrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Gleiches gilt, wenn er es versäumt, an der Prüfung teilzunehmen oder eine Prüfungsleistung innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit zu erbringen (Versäumnis).

(3) Nach dem Ende der Abmeldefrist kann ein Prüfling, der zu einer Prüfung angemeldet ist, aus triftigen Gründen zurücktreten. Als triftige Gründe gelten insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und eine nachgewiesene, bei Anmeldung zur Prüfung noch nicht absehbare Verhinderung aufgrund

- der Übernahme von Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- oder Unterstützungsbedarf oder
- der Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern.

Der Rücktritt ist dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die für den Rücktritt oder für ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich schriftlich glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ist eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Erfolgt ein Rücktritt von einer Klausur aus gesundheitlichen Gründen nach Antritt der Prüfung und Ausgabe der Aufgabenstellung, so ist zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit noch am selben Tag eine Ärztin*ein Arzt zu konsultieren. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin*eines Vertrauensarztes der Hochschule verlangen, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, die eine Prüfungsfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als den gemäß Satz 5 als sachgerecht erscheinen lassen. Die Kosten hierfür trägt die Hochschule. Ein Rücktritt nach Antritt der Prüfung ist in der Regel ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn der Prüfling das Ergebnis der Prüfung bereits einsehen konnte oder auf anderem Wege Kenntnis davon erlangt hat. Erkennt der Prüfungsausschuss den Nachweis für den krankheitsbedingten Rücktritt oder andere triftige Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

(4) Mängel bei einer Prüfung müssen vom Prüfling unverzüglich bei der*dem jeweiligen Prüfer*in oder bei der*dem Aufsichtführenden gerügt werden. Die Rüge muss protokolliert und beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Rüge an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen.

§ 26
Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Versucht der Prüfling, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden; die Feststellung wird von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und zur Entscheidung an den Prüfungsausschuss weitergeleitet. Vor der Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem Prüfling Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von der*dem Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung

ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. § 51a HG bleibt hiervon unberührt.

(3) Der Prüfungsausschuss bewertet, inwiefern ein mehrfacher oder sonst schwerwiegender Täuschungsversuch vorliegt. Im Falle eines solchen kann der Prüfungsausschuss nach vorheriger Anhörung des Prüflings entscheiden, dass der Prüfling in diesem Studiengang den Prüfungsanspruch verliert. Mit Bestandskraft der Entscheidung des Prüfungsausschusses über den Verlust des Prüfungsanspruchs erfolgt die Exmatrikulation durch das Studierendensekretariat.

(4) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die*der Kanzler*in der Universität Bonn.

§ 27 (weggefallen)

Abschnitt 9 Bewertung und Abschlussdokumente

§ 28 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Bachelor- bzw. Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfer*innen festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bildung des Mittelwerts wird entsprechend Absatz 2 verfahren. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet ist; anderenfalls ist sie nicht bestanden.

(2) Bei der Bildung der Modulnoten, der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich anhand der im Modulplan angegebenen Gewichtung der einzelnen Prüfungsleistungen. § 10 Absatz 3 Satz 4 bleibt unberührt. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend

bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0
bei einem Durchschnitt ab 4,1

= ausreichend
= nicht ausreichend.

(4) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist dem Prüfling im Bachelorstudium spätestens vier Wochen, im Masterstudium spätestens sechs Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bewertung der Bachelorarbeit ist dem Prüfling spätestens sechs Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin bekanntzugeben. Die Bekanntgabe erfolgt in elektronischer Form durch Einstellung im Campusmanagementsystem (BASIS); sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4a) Jede einzelne Bewertung einer Prüfungsleistung, unabhängig ob sie „Bestanden“ oder „Nichtbestanden“ ist, die sich auf das Fortkommen der*des Studierenden auswirkt, stellt einen Verwaltungsakt dar. Gegen diesen Verwaltungsakt ist der Widerspruch und anschließend die Klage statthaft.

(5) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 4 erforderlichen Module sowie die Bachelorarbeit bestanden sind und damit 180 ECTS-LP erworben wurden.

(6) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 4 Absatz 5 bzw. § 4 Absatz 6 erforderlichen Module sowie die Masterarbeit bestanden sind und damit 120 ECTS-LP erworben wurden.

(7) Zur Berechnung der Fachnote werden alle benoteten Module herangezogen (mit Ausnahme der Bachelor- bzw. Masterarbeit und der Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) im Bachelorstudium). Jede einzelne Modulnote wird durch Multiplikation mit der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte des entsprechenden Moduls gewichtet. Die Summe aller so gewichteten Modulnoten wird durch die Gesamtzahl der ECTS-Leistungspunkte aller benoteten Module dividiert (gewichtetes arithmetisches Mittel). Wurden mehr ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen erworben als vorgesehen sind, werden zur Berechnung der Fachnote die ECTS-Leistungspunkte der Wahlpflichtmodule skaliert. Dazu werden sie jeweils mit einem Skalierungsfaktor multipliziert, der sich aus dem Quotienten der benötigten ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen und der tatsächlich erreichten ECTS-Leistungspunkte aus Wahlpflichtmodulen ergibt. Zur Gewichtung der Modulnoten gemäß Satz 2 werden dann für die Wahlpflichtmodule die skalierten ECTS-Leistungspunkte herangezogen. Module, die mangels Vergleichbarkeit der Notensysteme als „bestanden“ anerkannt wurden, gehen in die Berechnung der Fachnote nicht ein.

(8) Die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Fachnote und der Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit. Zur Gewichtung werden für den Bachelorstudiengang die ECTS-Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 4 (mit Ausnahme der ECTS-Leistungspunkte für den freien Wahlpflichtbereich) und für die Masterstudiengänge die ECTS-Leistungspunkte gemäß § 4 Absatz 5 bzw. § 4 Absatz 6 herangezogen. Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote „ausgezeichnet“, wenn die errechnete Gesamtnote nicht schlechter als 1,3 ist und die Bachelor- bzw. Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist. Die im Bachelorstudium vorgesehenen Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) gehen in die Berechnung der Gesamtnote nicht ein.

(9) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;
- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Absatz 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

(10) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- der Prüfling eine Modulprüfung im Pflichtbereich gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 lit. a bzw. § 15 Absatz 2 dreimal nicht erfolgreich absolviert hat;

- der Prüfling in zwei Wahlpflichtmodulen gemäß § 15 Absatz 3 den Prüfungsanspruch verloren hat; oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ benotet worden ist.

§ 29

Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling unmittelbar nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird unverzüglich ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag des Prüflings kann auch eine englische Übersetzung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Module, aus denen ECTS-Leistungspunkte erworben worden sind;
- das Semester des Erwerbs der ECTS-Leistungspunkte;
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Prüfungsleistungen;
- das Thema und die Note der Bachelor- bzw. Masterarbeit;
- das Datum der letzten Prüfungsleistung sowie
- die Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung.

(2) Das Zeugnis trägt das Ausstellungsdatum. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen und von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Ist die Bachelor- bzw. die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Verlässt ein*e Studierende*r die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr*ihm auf Antrag nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Leistungszeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der*des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Bachelor- bzw. der Masterprüfung noch fehlen.

§ 30

Urkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Bachelor- bzw. Masterprüfung wird dem Prüfling eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Bachelor- bzw. Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 ausgehändigt. Der Urkunde wird eine englische Übersetzung beigelegt. Die Urkunde wird von der*dem Dekan*in der Philosophischen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

§ 31

Diploma Supplement

Die Bachelor- bzw. Masterurkunde wird durch ein *Diploma Supplement* (Ergänzungsdokument) ergänzt. Das *Diploma Supplement* ist ein standardisiertes englisch- und deutschsprachiges Dokument, das folgende Angaben enthält:

- die wesentlichen dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte;
- den Studienverlauf;
- die mit dem Abschluss erworbenen Kompetenzen;
- Angaben zur Akkreditierung des Studiengangs sowie
- Informationen über die verleihende Hochschule.

Auf dem *Diploma Supplement* wird die relative Einordnung der Gesamtnote der Bachelor- bzw. Masterprüfung in der ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen.

§ 32

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

- (1) Dem Prüfling ist auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, sich darauf beziehende Gutachten der Prüfer*innen sowie Prüfungsprotokolle zu mündlichen Prüfungsleistungen zu gewähren; der Antrag muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.
- (2) Dem Prüfling wird auf Antrag innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Aushändigung des Zeugnisses gemäß § 29 durch den Prüfungsausschuss Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme und gibt dies dem Prüfling rechtzeitig bekannt. Näheres zur Möglichkeit, Kopien oder sonstige originalgetreue Reproduktionen zu fertigen, regelt der Prüfungsausschuss und gibt dies gemäß § 8 Absatz 7 bekannt. Kopien und sonstige Reproduktionen der Prüfungsakte oder Teile derselben dienen ausschließlich der Verfolgung eigener aus dem Prüfungsrechtsverhältnis resultierender Rechte des Prüflings und sind daher nur durch den Prüfling zu nutzen oder einer durch den Prüfling mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragten Person zugänglich zu machen. Eine darüber hinausgehende Vervielfältigung oder Verbreitung von Kopien oder sonstiger Reproduktionen ist untersagt.

§ 33

Ungültigkeit der Bachelor- bzw. Masterprüfung, Aberkennung des Bachelor- bzw. Mastergrades

- (1) Hat ein Prüfling das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, deren Ergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel beeinflusst wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat ein Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW über die Rechtsfolgen.
- (3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel für nicht bestanden erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Bachelor- bzw. Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Wird die Bachelor- bzw. die Masterprüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt, ist der Bachelor- bzw. Mastergrad abzuerkennen und das entsprechende Zeugnis, die entsprechende Urkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

Abschnitt 10
Inkrafttreten

§ 34
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - veröffentlicht.

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage 1: Modulplan für den Bachelorstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 die verpflichtende regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (148 LP)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552100900	Einführung in die Psychologie/ Geschichte der Psychologie und Psychotherapie	1/1.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Systematik der Psychologie als Wissenschaft - Problemgeschichte der Psychologie - Erhebungsmethoden - Einblicke in ausgewählte Themengebiete der Psychologie Ziel: - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse im wissenschaftshistorischen Kontext zu Arbeits- und Themenfeldern der Psychologie - Möglichkeiten und Grenzen quantitativer und qualitativer methodischer Vorgehensweisen in der Psychologie als empirische Wissenschaft	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
552101000	Statistik 1 – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/1.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Grundlagen der deskriptiven Statistik - Grundlagen der Inferenzstatistik - Indikation statistischer Verfahren und Anwendung (Praxisbeispiele) Ziel: - u.a. grundlegende Kenntnisse zu den Begriffen, Methoden und Ergebnissen der qualitativen und quantitativen Forschung in der psychologischen Grundlagen- und Anwendungsforschung.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6
552101100	Differentielle Psychologie und Persönlichkeitspsychologie – Grundlagen der Psychologie	1/1.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Einführung in zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der Differenziellen Psychologie und Persönlichkeitspsychologie - Überblick über aktuelle sowie historisch bedeutsame Persönlichkeitstheorien Ziel: - u.a. Kenntnis ausgewählter Persönlichkeitstheorien - Kenntnis der unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen und Kompetenz zur kritischen Würdigung ihrer jeweiligen Aussagekraft	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552101200	Sozialpsychologie – Grundlagen der Psychologie	2/1.–2.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Einführung in klassische und aktuelle Theorien, Methoden und Themen der Sozialpsychologie - zentrale theoretische Perspektiven und Themen der Sozialen Kognition sowie die Themenbereiche Soziale Interaktion, Gruppen und ausgewählte Anwendungsgebiete Ziel: - Erwerb von Grundlagenwissen in Theorien, Methoden und Anwendungsgebieten der Sozialpsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	9
552101300	Allgemeine Psychologie 1 – Grundlagen der Psychologie	2/1.–2.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Theorien, Forschungsmethoden und -ergebnisse der Allgemeinen Psychologie in den Themenbereichen Wahrnehmung, Aufmerksamkeit, Motorik, Sprache, Gedächtnis, Denken, Problemlösen, Urteilen, Entscheiden und Bewusstsein unter Berücksichtigung ihrer neurobiologischen Grundlagen und ihrer historischen Ursprünge Ziel: - u.a. Erwerb soliden Basiswissens über die Mechanismen der Wahrnehmung, Kognition und Motorik sowie ihrer neuronalen Grundlagen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7
552101400	Statistik 2 – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/2.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Überblick über gängige statistische Verfahren im Ein- , Zwei- und Mehrstichprobenfall mit Anwendungsbezug im Rahmen psychologischer Fragestellungen - Varianzanalysen, einfaktoriell, mehrfaktoriell, mit Messwiederholung Ziel: - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen im Bereich komplexerer inferenzstatistischer Verfahren - Überblick über die Anwendung multivariater Verfahren	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552101500	Einführung in empirisch-wissenschaftliches Arbeiten – Wissenschaftliche Methodenlehre	1/2.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Ableitung wissenschaftlicher Fragestellungen - wissenschaftstheoretische Grundlagen empirischer Sozialforschung - Übersetzung der wissenschaftlichen Fragestellung in statistische Hypothesen - Statistische Auswertung - Präsentation empirischer Ergebnisse Ziel: - u.a. Kompetenzen bei der Bewertung der methodischen Qualität wissenschaftlicher Untersuchungen - Vermittlung von Grundkompetenzen zur Durchführung empirischer Untersuchungen, Datenerhebung und -auswertung sowie Berichtlegung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation (50%) Semesterbegleitende Aufgaben (50%)	6
552101600	Biologische Psychologie – Grundlagen der Psychologie	1/2.	V*	Keine	Inhalt: - u.a. Aufbau und Funktionsweise des Nervensystems - Sinnessysteme und -verarbeitung - Biopsychologie kognitiver, emotionaler und motivationaler Funktionen Ziel: - Kennenlernen der biologischen Grundlagen des Verhaltens - Kennenlernen der Methoden der Biologischen Psychologie sowie deren Anwendung in klinischen und nicht-klinischen Kontexten	Keine	Klausur	4
552101700	Grundlagen der Medizin sowie der Pharmakologie für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten	1/2.	S*, Ü*	Keine	Inhalt: - u.a. Überblick Sinnessysteme und -verarbeitung - Grundlagen der Pharmakologie - Klinische Prüfstudien und Zulassung - Generika Ziel: - Kennenlernen der biologischen und medizinischen Grundlagen des menschlichen Körpers und deren Relevanz für das Verhalten - Erwerb von Kenntnissen der allgemeinen Pharmakologie sowie insbesondere der Psychopharmakologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552101800	Forschungsorientiertes Praktikum I – Grundlagen der Forschung	1/3.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Ableitung einer wissenschaftlichen Fragestellung - Durchführen einer empirischen Untersuchung - Statistische Auswertung gemäß der Untersuchungsfragestellung Ziel: - Planung, Durchführung, Auswertung und Dokumentation einer empirisch-psychologischen Untersuchung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	6
552101900	Psychologische Diagnostik	1/3.	V*, Ü*	Keine	Inhalt: - u.a. Aufgabenstellungen psychologischer Diagnostik - persönlichkeits-theoretische und all-gemeinpsychologische Bezüge - Darstellung von Klassen diagnostischer Daten und Instrumente - Integration psychologischer Einzelbefunde Ziel: - u.a. Erwerb von Kenntnissen und Techniken für die psychologisch-diagnostische und interventive Praxis - psychologische Tests unter Berücksichtigung der Prinzipien der Testtheorien und Testkonstruktion entwickeln können	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552102000	Entwicklungspsychologie – Grundlagen der Psychologie	1/3.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Vermittlung grundlegender Kenntnisse der sozialen, emotionalen, kognitiven, perzeptuellen und motorischen Entwicklung in ausgewählten Lebensabschnitten - ausgewählte Theorien der Entwicklungspsychologie und ausgewählte Konzeptionen der Psychologie der Lebensspanne Ziel: - u.a. Kenntnisse über Theorien und Methoden der Entwicklungspsychologie - Fähigkeit, entwicklungspsychologische Fragestellungen methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552102100	Klinische Psychologie und Psychotherapie I (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Basis)	1/3.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. Epidemiologie und Ätiologie psychischer Störungen - Klassifikation, Diagnostik und Differentialdiagnostik psychischer Störungen - Therapie psychischer Störungen - Geschichte der Klinischen Psychologie, Psychotherapie, Psychopathologie Ziel: - u.a. Grundbegriffe der Klinischen Psychologie kennenlernen - Wissen über die Entstehung, Aufrechterhaltung, Diagnosekriterien und Therapie psychischer Störungen erlangen und anhand von Fallbeispielen vertiefen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552102200	Arbeits- und Organisationspsychologie (Basis)	2/3.–4.	V, S	Keine	Inhalt: - u.a. Bedeutung und Wirkung von Arbeit auf den Menschen - psychologische Analyse und Bewertung von Arbeitssystemen und Arbeitstätigkeiten - psychologische Grundlagen der Intervention in Organisationen Ziel: - u.a. Erwerb von Basiswissen über die Gegenstände, Methoden und zentralen Befunde der aktuellen arbeits-, organisations- und wirtschaftspsychologischen Forschung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7,5
552102300	Allgemeine Psychologie 2 – Grundlagen der Psychologie	2/3.–4.	V*, S*	Keine	Inhalt: - u.a. aktueller Überblick über Theorien zu Motivation, Emotion und Lernen sowie zu Forschungsmethoden und Ergebnissen in den genannten Themengebieten Ziel: - u.a. Erwerb grundlegender Kenntnisse über die Bedeutung von Emotion, Motivation, Volition sowie über Zusammenhänge elementarer und komplexer Lernprozesse für die Erklärung menschlichen Erlebens und Verhaltens	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552102400	Pädagogische Psychologie/Entwicklungsdiagnostik und -förderung	1/4.	V, S	Keine	Inhalt: - u.a. Theoretische Ansätze und Grundlagen der Pädagogischen Psychologie - Konzepte, Methoden und Ergebnisse des Lernens und Lehrens Ziel: - u.a. Kenntnisse über Forschungsergebnisse, Theorien und Methoden der Pädagogischen Psychologie - Fähigkeit, Fragestellungen der Pädagogischen Psychologie methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten und darzustellen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7,5
552102500	Orientierungspraktikum	1/4.	P	Mind. 45 ECTS-LP	Inhalt: Die Studierenden sind für insgesamt 150 Stunden (studienbegleitend oder im Block) in einem Praxisfeld der Psychologie tätig. Ziel: - u.a. Einblicke in die berufsethischen Prinzipien sowie die institutionellen, rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen erhalten, in denen Psychologinnen und Psychologen tätig sind	Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung	Praktikumsbericht	5
552102600	Diagnostische Methoden und Verfahren	1/4.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Kennenlernen zentraler Verfahren der psychologischen Leistungsdiagnostik - Planung, Durchführung und Evaluation von Verhaltensbeobachtungen in einem psychologischen Anwendungskontext Ziel: - u.a. Fähigkeit zur Anwendung von Evaluationskriterien für diagnostische Verfahren - Fähigkeit zur Auswahl geeigneter psychologisch-diagnostischer Verfahren	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	4

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552102700	Präventive und rehabilitative Konzepte psychotherapeutischen Handelns sowie Berufsethik und Berufsrecht	1/4.	V*	Keine	Inhalt: - u.a. Ethik in Forschung und Praxis - Berufsrechtliche Rahmenbedingungen psychotherapeutischen Handelns - Kennzeichen, Ziele, Aufgaben, Indikationen und Methoden von Prävention und Rehabilitation unter Berücksichtigung der Belange unterschiedlicher Altersgruppen, Störungsbilder und Funktionsbereiche. Ziel: - u.a. ethische Prinzipien für wissenschaftliches und praktisches Handeln formulieren, einschätzen und anwenden können - verhaltens- und verhältnisorientierte Präventions-, Interventions- und Rehabilitationsmerkmale kennen und unterscheiden	Keine	Klausur	4
552102800	Kognitiv-affektive und klinische Neurowissenschaften – Grundlagen der Psychologie	1/5.	V*	Keine	Inhalt: - u.a. zentrale Konzepte und Forschungsmethoden der affektiv-kognitiven Neurowissenschaften - aktuelle Forschungsfragen sowie historische Meilensteine der Neurowissenschaften - empirische Methoden, die aufzeigen, welche neuronalen Grundlagen affektive und kognitive Prozesse vermitteln Ziel: - Erwerb von Kenntnissen über Theorien und Methoden der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften	Keine	Klausur	4
552102900	Grundlagen und Anwendung der Pädagogik für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	1/5.	Ü*	Keine	Inhalt: - u.a. Grundfragen der Erziehung und Bildung - Theorien und empirische Befunde der Pädagogik - Pädagogische Interventionen und Interventionssettings Ziel: - u.a. Erwerb von Kenntnissen zu Bedingungen, Prozessen und Konsequenzen der Sozialisation - Erkennen der Beziehung zwischen Theorien, empirischer Forschung und Anwendung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	4

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552103000	Berufsqualifizierende Tätigkeit I – Einstieg in die Praxis der Psychotherapie	1/5.	P	Mind. 60 ECTS-LP	Inhalt: Die Berufsqualifizierende Tätigkeit findet in klinisch-psychologischen Einrichtungen der Patientenversorgung statt. Ziel: - u.a. Einsichten in die Praxis der Psychotherapie - Entwicklung von Kompetenzen in der interdisziplinären Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen - Kenntnis des Berufsalltags in spezifischen Berufsfeldern	Vorlage einer Tätigkeitsbeschreibung	Praktikumsbericht	8
552103100	Klinische Psychologie und Psychotherapie II (Störungslehre und allgemeine Verfahrenslehre der Psychotherapie: Aufbau)	2/5.–6.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Epidemiologie, Ätiologie, Klassifikation, Diagnostik und Therapie ausgewählter psychischer Störungen über die Lebensspanne - Methoden der psychologischen Intervention und Psychotherapie bei verschiedenen psychischen Störungen über die Lebensspanne - Psychotherapieforschung Ziel: - Vertiefende Kenntnisse über psychische Störungen und Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Klinischen Psychologie und Psychotherapien	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552103200	Bachelorkolloquium	1/6.	K	Keine	Inhalt: - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Bachelorarbeiten - Konzepte der Psychologie - Durchführung empirischer Arbeiten - Datenanalyse Ziel: - Erwerb von Methodenkompetenzen zu Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation	Keine	3

Bachelorarbeit (12 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
Bachelorarbeit	1/6.	Keine	108 ECTS-LP	- u.a. selbstständige Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums - Verfassen einer ersten längeren wissenschaftlichen Abhandlung - empirisch-wissenschaftliches Arbeiten	Keine	Bachelorarbeit	12

Fachgebundener Wahlpflichtbereich (14 LP. Es sind zwei von drei Modulen zu wählen.)

Modul- nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552103300	Arbeits- und Organisationspsychologie (Aufbau)	2/5.–6.	S	Keine	Inhalt: - u.a. personalistische, situative, verhaltensorientierte, interaktionistische, politische und symbolische Theorien der Führung - Evaluation von Führungserfolg - Berufliche Anforderungen, persönliche Passung, soziale Einflussgrößen der Berufswahl - Laufbahnproblembelastung, berufliche Sozialisation, berufliche Krisen, Arbeitslosigkeit, work-life-balance Ziel: - aktuelle Theorien, Methoden, Forschungsbefunde und Praxisanwendungen der Arbeits- und Organisationspsychologie kennenlernen und kritisch beurteilen können	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552103400	Rechtspsychologie	2/5.-6.	V, S	Keine	Inhalt: - u.a. Systematik der Aufgabenstellungen, Methodik und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie - rechtliche Rahmenbedingungen - gutachterliche Fragestellungen - Psychologie des Straftäters bzw. der Straftäterin Ziel: - Basiskenntnisse über Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Rechtspsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7
552103500	Veränderung und Lernen über die Lebensspanne	1/6.	Ü	Keine	Inhalt: - u.a. Theorien und Traditionen der Entwicklungspsychologie und der Pädagogischen Psychologie - Methoden der Erforschung entwicklungspsychologischer und pädagogisch-psychologischer Prozesse Ziel: - u.a. Erwerb von Kenntnissen über ausgewählte Theorien und empirische Fakten der ontogenetischen Entwicklung sowie der Pädagogischen Psychologie - Fähigkeit, inhaltliche Fragestellungen methodisch zu reflektieren und argumentativ schlüssig zu bearbeiten und darzustellen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Freier Wahlpflichtbereich (Überfachlicher Praxisbereich) (6 LP. Es ist ein Modul zu wählen.)

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 Satz 5 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten die verpflichtende Teilnahme festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Module des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereich) können nicht gewählt werden, wenn sie bereits im sonstigen Modulangebot des Bachelorstudiengangs „Psychologie“ verankert sind. Studierende haben grundsätzlich keine Möglichkeit, in ihrer oder ihren jeweiligen Erstsprache(n) (L1-Sprecher*innen) Sprachkenntnisse im Rahmen des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) anrechnen zu lassen bzw. Sprachmodule des freien Wahlpflichtbereichs (Überfachlicher Praxisbereichs) in ihrer oder ihren Erstsprache(n) zu wählen. Ausgenommen von dieser Regelung sind L1-Sprecher*innen deren Teilleistungskompetenzen (Sprechen, Schreiben, Hören, Lesen) gemäß Einstufungstest in ihrer Herkunftssprache nicht homogen sind. Diese Studierenden können autonome Sprachmodule im Blended Learning-Format belegen, die mit dem Zusatz "begleitet, autonom und individuell" bezeichnet sind.

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
507180100	Lateinischer Sprachkurs 1	1/1.-5.	SpÜ*	Keine	Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a. die Grundlagen der lateinischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der lateinischen Kultur. Sie sind u.a.in der Lage, einfache lateinische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180300	Lateinischer Sprachkurs 2	1/2.-6.	SpÜ*	Lateinischer Sprachkurs 1 (507180100) oder vergleichbare Qualifikation	Inhalt: Lateinische Lexik und Grammatik, leichte lateinische Originaltexte Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen lateinischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der lateinischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180500	Griechischer Sprachkurs 1	1/1.-5.	SpÜ*	Keine	Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik Ziele: Die Studierenden kennen u.a.die Grundlagen der griechischen Lexik und Grammatik und einige Phänomene der griechischen Kultur. Sie sind u.a.in der Lage, einfache griechische Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6
507180600	Griechischer Sprachkurs 2	1/2.-6.	SpÜ*	Griechischer Sprachkurs 1 (507180500) oder vergleichbare Qualifikation	Inhalt: Griechische Lexik und Grammatik, leichte griechische Originaltexte Ziele: Die Studierenden kennen u.a. einen griechischen Grundwortschatz und die meisten Phänomene der griechischen Morphologie und Syntax. Sie sind in der Lage, komplexere Sätze und Texte ins Deutsche zu übersetzen.	Keine	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550100600	Interkulturelle Kompetenzen	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: Trainings zur interkulturellen Kommunikation (relevante Kommunikationssituationen, v.a. in Feldern der Arbeitswelt); Konzepte von Kultur und kulturellem Austausch, kultureller Diversität; kulturelle Identitäten; Mehrsprachigkeit; Migration und Sprachmittlung Ziele: Kenntniserwerb zu Konzepten zur Beschreibung der Interaktion zwischen Angehörigen unterschiedlicher Kulturen; Analyse interkultureller Interaktionsprozesse; Ausbildung interkultureller Handlungskompetenzen; Wissenserwerb zur interkulturellen Dynamik von Kulturtransferprozessen im Rahmen der globalisierten Medienkultur	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550100700	Berufsorientierung - Arbeitswelt - Unternehmenspraxis	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: Projektmanagement; BWL, Rechnungswesen; Personal- und Organisationsentwicklung; Marketing und Unternehmenskommunikation; PR und Öffentlichkeitsarbeit; Journalismus Ziele: Aufzeigen von beruflichen Einstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten; Berufsfeldanalysen; Kompetenzerwerb in verschiedenen Bereichen der für geisteswissenschaftliche Hochschulabsolventen relevanten Felder der Unternehmenspraxis und der Arbeitswelt; Verbesserung der beruflichen Einstiegschancen mittels Förderung arbeitsweltrelevanter Anwendungskompetenzen	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550100900	Kulturmanagement und -vermittlung	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: kulturelles Projektmanagement; Kulturvermittlung; Kulturförderung; Kulturmarketing; Theater-, Musik-, Literaturbetrieb; Museen; Verlage/Lektoratsarbeit Ziele: zusätzlicher anwendungsorientierter Kompetenzerwerb in wichtigen Arbeitsfeldern des weiteren Kulturbetriebs für Absolventen geisteswissenschaftlicher Fächer	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101000	Medien- und IT-Kompetenzen	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: WWW, Social Networks, webbasierte Informationsstrategien und -formen, Text- und Bildgestaltung (z.B. Print- und Online-Werbung/-PR), Workshops zur Stärkung von IT-Anwendungskompetenzen (SPSS, Excel, Webdesign, etc.) Ziele: Erwerb wichtiger praktischer Zusatzqualifikationen im Bereich Medien und IT für den erfolgreichen Berufseinstieg	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101100	Fachübergreifende Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: Techniken und Methoden des wissenschaftlichen Schreibens, Empirische Methoden, Vortragstechniken/Rhetorik Ziele: Erwerb und Vertiefung von fachübergreifend relevanten Kompetenzen in Methoden und Techniken des wissenschaftlichen Arbeitens	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101200	Kreativitätstechniken	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: Werkstätten zu kreativen Schreibtechniken, zur individuellen sowie teambasierten Entwicklung von Ideen und Projekten, zur kreativen Text-Bild-Gestaltung für Print- und Onlinemedien usw. Ziele: Förderung des out-of-the box-Denkens sowie der Entwicklung von Kreativ-Potentialen mit Anschlussfähigkeit an relevante Felder der Arbeitswelt für Absolventen geisteswissenschaftlicher Disziplinen	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
500190200	Werkstattmodul: Transdisziplinäre Theorien- und Methodenbildung	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: Übungen und Lehrveranstaltungsreihen mit fachübergreifenden Themen aus unterschiedlichen Disziplinen der Geisteswissenschaften Ziele: Förderung der inter- und transdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit in den Geisteswissenschaften; Heranführung an Formen des Forschenden Lernens	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6
550101300	Zivilgesellschaftliches Engagement	1/1.-6.	P, PÜ*	Keine	Inhalte: Leistungen im Rahmen eines ehrenamtlichen (sozialen oder kulturellen) Engagements (kein politisches Engagement) Ziele: Förderung des Verantwortungsbewusstseins künftiger Leistungsträger der Gesellschaft	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten (PÜ): Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101400	Kultur und Bildung	1/2.-6.	Ü*	Keine	Inhalte: - u.a. Erziehungswissenschaftliche Ansätze und Bildungs-Konzepte, Bildungstheorien - Didaktische Konzepte und adäquate Lehrmethoden (v.a. für den Kulturbetrieb und mit möglichen Bezügen zu diversen Bildungseinrichtungen) - Generationenübergreifende und -spezifische Kulturvermittlung - Interdisziplinäres und Interkulturelles Lehren und Lernen - Pädagogische Ethik, Grundrechte in Bildung und Kultur - Digitale Lehre und Digitales Lernen uvm. Ziele: - u.a. Erstellung themenspezifischer unterrichtspraktischer Konzepte in der engen Verknüpfung relevanter kultureller Themen- und Fragestellungen mit bildungstheoretischen Ansätzen - zielgerichtete, lernerorientierte Anwendung diverser didaktischer Methoden und Verfahren - Entwicklung innovativer Lehr- und Lernkonzepte (u.a.) in Themenfeldern der Kulturvermittlung	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Präsentation, Portfolio	Keine	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
550101600	MitSprache: Integration durch Sprachbegleitung für Neuzugewanderte	1/1.-6.	PÜ, P	Keine	Inhalte: - Anleitung zum Sprachbegleiter / zur Sprachbegleiterin mit Neuzugewanderten - Wissen zu Textsorten der Bildungs- und Alltagssprache und zur sprachlichen Förderung auf verschiedenen Niveaus - Hintergrundwissen zu Fluchtursachen, Migration und Herkunftsländern der Neuzugewanderten - Informationen zum aufenthaltsrechtlichen Status und zur sozialen und sozioökonomischen Situation von Geflüchteten und Neuzugewanderten - Sensibilisierung für die psychosoziale Situation von geflüchteten Menschen - Umgang mit Diskriminierung und Rassismus - Wege in Ausbildung und Studium für neuzugewanderte Menschen in Deutschland Ziel: - Qualifikation als Sprachbegleiter / Sprachbegleiterin für neuzugewanderte Menschen - Sprachdidaktische, methodische und soziokulturelle Kenntnisse und Kompetenzen, um zugewanderte Menschen bei der Integration in Deutschland zu unterstützen und zu begleiten	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Praktikumsbescheini- gung, Portfolio	Keine	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
333192801	Grundlagen des internen und externen Rechnungswesens	1/1.-6.	V, AS	Keine	Inhalte: - Erfassung, Überwachung und Auswertung des gesamten Unternehmensgeschehens - Verfahren der doppelten Buchführung und Abbildung wirtschaftlicher Sachverhalte in der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung - Nutzung der Instrumente des internen Rechnungswesens zur Aufbereitung von Daten als Basis für wirtschaftliche Entscheidungen Ziel: - Verständnis über die unterschiedliche Abbildung wirtschaftlicher Zusammenhänge im internen und externen Rechnungswesen - Interpretation von Jahresabschlüssen und Einschätzung bilanzpolitischer Spielräume - Kenntnis der unterschiedlichen Instrumente des internen Rechnungswesens sowie deren Stärken und Schwächen	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten: Klausur oder Hausarbeit	Keine	7,5
558108600	Basismodul Arabisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Arabisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558109000	Basismodul Bengalisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Bengalisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558109300	Basismodul Chinesisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Chinesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558110100	Basismodul Hindi I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Hindi“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12
558110400	Basismodul Indonesisch I	1/1.-6.	Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Indonesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.					12

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
558112200	Basismodul Mongolisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Mongolisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558112600	Basismodul Persisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Persisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113000	Basismodul Tibetisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Tibetisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113300	Basismodul Türkisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Türkisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12
558113700	Basismodul Vietnamesisch I	1/1.-6.			Für dieses Modul finden die prüfungsrechtlichen Regelungen des Bachelorteilstudiengangs „Vietnamesisch“ (Begleitfach im Kern- und Begleitfach-Modell) gemäß entsprechender Prüfungsordnung in der zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Modulprüfung jeweils aktuellen Fassung Anwendung.			12

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552103600	Kriminologie für Psychologiestu- dierende	V*	1/1.-6.	Keine	Inhalte: - Darstellung des Gegenstandsbereichs, der Geschichte, und der Bezugswissenschaften der Kriminologie - Theorien zur Erklärung kriminellen Verhaltens - Daten über den Umfang, die Struktur und die Entwicklung von registrierter und Dunkelfeldkriminalität - Grundzüge der Kriminalprognose, der Viktimologie und der strafrechtlichen Sozialkontrolle Ziel: Die Studierenden werden mit empirischen Erkenntnissen über Ursachen und Erscheinungsformen kriminellen Verhaltens, über die Reaktionen der (staatlichen) Kontrollinstanzen und deren Wirkungen sowie mit methodischen Problemen der Rechtstatsachenforschung vertraut gemacht und so befähigt, einzelne Kriminalitätsphänomene und formelle wie informelle Reaktionen darauf eigenständig zu beurteilen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552103700	Jugendstrafrecht für Psychologiestudierende	V*	1/1.-6.	Keine	Inhalte: - Einführung in Gegenstand, Anwendungsbereich und Entwicklung des Jugendstrafrechts sowie in die Struktur von Jugendkriminalität - informelle und formelle Rechtsfolgen des JGG - Besonderheiten des Erkenntnis- und Vollstreckungsverfahrens einschließlich der Registrierung Ziel: Die Studierenden werden mit den materiell- und formellrechtlichen Sondervorschriften vertraut gemacht, welche die Sanktionierung junger Straftäter und das Strafverfahren gegen sie abweichend vom allgemeinen Strafrecht regeln. Als Verständnishintergrund wird auf kriminologische Erkenntnisse über die Jugendkriminalität und die Praxis des Jugendstrafrechts Bezug genommen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	6

Weitere Importmodule (z.B. Sprachmodule des Sprachlernzentrums) werden über das Modulhandbuch bekanntgegeben.

Anlage 2: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 die verpflichtende regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (50 LP)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
532100100	Methodenvertiefung und -anwendung	1/1.	Ü, V	Keine	Inhalt: - u.a. multivariate statistische Verfahren - Konzeption von Erhebungsinstrumenten - Theorien und Geschichte der Evaluation/Qualitätssicherung Ziel - u.a. Kenntnis multivariater statistischer Verfahren und Indikationen für deren Anwendung - Konzeption und Durchführung computerunterstützter empirischer Erhebungen und Berichterlegung in Grundlagen- und Anwendungsfeldern	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
532100200	Diagnostik – Vertiefung und Anwendung	1/2.	Ü	Keine	Inhalt: - u.a. entscheidungstheoretische Implikationen Psychologischer Diagnostik - Testtheorien - Bewertungskriterien psychologischer Tests Ziel - u.a. Vertiefende test- und entscheidungstheoretische Kenntnisse der Psychologischen Diagnostik - Erwerb von Kompetenzen in der Auswahl, Durchführung und Bewertung von Untersuchungsverfahren im Kontext psychologischer Begutachtung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	12
532102200	Projektarbeit	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Ableiten empirisch prüfbarer Fragestellungen - Berichterlegung über ein eigenes Forschungsprojekt Ziel - Erwerb der Kompetenzen zu eigenständigem empirisch-wissenschaftlichem Arbeiten - Verantwortungsübernahme für definierte Teilaufgaben in der psychologischen Forschung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	12

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
532101900	Berufsbezogenes Praktikum	1/3.	P	Keine	Inhalt: - Praktikum von acht Wochen (wahlweise zusammenhängend oder jeweils hälftig in zwei Teilpraktika) in einem bzw. zwei Praxisfeldern der Psychologie Ziel - vertieftes Verständnis für die wissenschaftlich fundierte Berufspraxis - anwendungsorientiertes Denken - Gesprächsführung und Verhandlung - spezifische Kenntnisse und Kompetenzen in dem gewählten Praxisbereich	Keine	Praktikumsbericht	10
552100700	Masterkolloquium	1/4.	K	Keine	Inhalt: - Vorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Masterarbeiten Ziel - Methodenkompetenzen zur Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten - Wissenschaftlicher Ideenaustausch und Befähigung zur kritischen Diskussion	Vorlage einer Bescheinigung über 10 Versuchspersonenstunden	Präsentation	4

Masterarbeit (30 LP)

Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
Masterarbeit	1/3.-4.	Keine	60 LP	Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs „Psychologie“ selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und diese angemessen darzustellen.	Keine	Masterarbeit	30

Wahlpflichtbereich 1 (24 LP. Es sind drei Module zu wählen.)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552100300	Mastermodul Allgemeine Psychologie I	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragen aus den Gebieten der Wahrnehmung, Kognition, Motorik und Bewusstsein - Aufarbeitung des Forschungsstandes im jeweiligen Gebiet Ziel - Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in den theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
532100500	Mastermodul Allgemeine Psychologie II	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. methodische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II mit Schwerpunkt auf der EEG-/EKP-Methodik - aktuelle Forschungsthemen der Abteilung Ziel - u.a. vertiefte Kenntnisse zu Theorien und Methoden in aktuellen Forschungsbereichen der Allgemeinen Psychologie - praktische Fertigkeiten bei der Erhebung und Analyse experimenteller und psychophysiologischer Daten	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	8
532100600	Mastermodul Arbeits- und Organisationspsychologie	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Personal und Organisation - Personalpsychologie - Organisationspsychologie Ziel - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation personal- und organisationspsychologischer Probleme in der einschlägigen Forschung und Praxis	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
532100700	Mastermodul Differentielle Psychologie und Persönlichkeits- forschung	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Messung und Quantifizierung interindividueller Differenzen in Bezug auf Persönlichkeitseigenschaften und Intelligenz - experimentelle Ansätze in der Persönlichkeitsforschung Ziel - u.a. Methoden der Quantifizierung und Bestimmung der Determinanten interindividueller Differenzen - Kompetenzen in der Integration von verhaltensgenetischen, biologischen, statistischen und diagnostischen Methoden zur Klärung der Mechanismen von Variabilität und Anwendung dieser Methoden in der Praxis	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
532100800	Mastermodul Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. ausgewählte Inhalte der Entwicklungspsychologie - Analyse konkreter Entwicklungsbereiche wie z.B. die Intelligenzentwicklung Ziel - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zur Entwicklung sowie zur Förderung einer Entwicklung individueller Potentiale im Verlauf der Lebensspanne - Vertiefung spezieller Bereiche und Themen der Entwicklungspsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation	8

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
532100900	Mastermodul Klinische Psychologie und Psychotherapie	1/2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Methodik und empirische Ergebnisse der Klinischen Psychologie und der Psychotherapieforschung - Ätiologie und Psychotherapie ausgewählter psychischer Störungen - Differentialdiagnostik psychischer Störungen, Indikation und Therapieplanung Ziel - Erweiterte Kenntnisse über Klassifikation, Epidemiologie, Ätiologie, Prävention und Therapie psychischer Störungen - Kenntnisse über Forschungsstrategien und grundlegende sowie aktuelle Forschungsergebnisse der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
532101000	Mastermodul Sozialpsychologie	2/1.-2.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Theorien der Sozialpsychologie - Soziale Kognitionsforschung - Methodische Probleme der Sozialpsychologie Ziel - Erwerb von Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen, Methoden und empirischen Ergebnissen der Sozialpsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552105800	Mastermodul Verkehrspsychologie	1/2.	Ü	Keine	Inhalt: - Systematik der Aufgabenstellungen, Methodik und Anwendungsgebiete der Verkehrspsychologie - psychologische Aspekte von Verkehrsanlagen und Verkehrsplanung Ziel: - Erwerb von Basiskenntnissen über Methoden, Theorien, Forschungsergebnisse und Anwendungsgebiete der Verkehrspsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8

Wahlpflichtbereich 2 (16 LP. Es sind zwei Module zu wählen.)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552100400	Allgemeine Psychologie I und II (Aufbau)	1/3.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragestellungen aus Bereichen der Kognition, Motorik, Affekt- und Konfliktverarbeitung und Wahrnehmung sowie der zu Grunde liegenden neuronalen Mechanismen - Vertiefung spezifischer methodischer Grundlagen (z. B. Eyetracking und EEG) Ziel - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess im Bereich der Allgemeinen Psychologie I und II	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
532101200	Arbeits- und Organisations- psychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	Inhalt: - u.a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Arbeit und Beruf - theoretische und normative Grundlagen - z.B. Motivation zu Arbeit und Leistung, Arbeitsbelastung und Stress, Berufswahl und berufliche Entwicklung, Work-Life-Balance Ziel - Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation arbeits- und berufspsychologischer Probleme in der Forschung und Praxis	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	8
552100500	Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	Inhalt: - ausgewählte Inhalte der Pädagogischen Psychologie - spezielle Thematiken aus der Lehr- und Lernforschung und aus der Erziehungspsychologie wie z.B. das Lernen im Beruf oder die Bedeutung der mütterlichen Berufstätigkeit für die Erziehung in der Familie Ziel - u.a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zum Erziehverhalten sowie zum Lehren und Lernen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
532101500	Klinische Psychologie und Psychotherapie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Methodik und Ergebnisse klinisch-psychologischer und neurowissenschaftlicher Grundlagen- und Anwendungsforschung - Planung, Durchführung und Evaluation von Psychotherapie - Fallbearbeitung - Planung, Durchführung, Evaluation einer Selbstmodifikation Ziel - Vertiefung theoretischer, empirischer und methodischer Grundlagen der Klinischen Psychologie und Psychotherapie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552100600	Sozialpsychologie (Aufbau)	1/3.	S	Keine	Inhalt: - u.a. aktuelle Theorien und Methoden in den Bereichen Soziale Kognition, Kommunikation und Interaktion - Psychologie persönlicher Beziehungen Ziel - u.a. Kenntnis der aktuellen sozialpsychologischen Forschung in den Bereichen soziale Kognition, Kommunikation, Interaktion, Beziehungen und deren Anwendung in Praxisfeldern	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation	8
532101700	Mastermodul Rechtspsychologie	1/3.	S	Keine	Inhalt: - u.a. Theoretische Grundlagen der aussagepsychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung - Ursachen von Kriminalität - Kriminalprognose - Prävention Ziel - Kompetenzen in Theorien und Methoden der Rechtspsychologie und deren Anwendung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studienleistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
532101800	Mastermodul Affective, Cognitive and Clinical Neuroscience	1/3.	S	Keine	Inhalt: - neuronale Grundlagen von affektiven und kognitiven Prozessen - Bildgebung in den Neurowissenschaften - Endokrinologie und Neurochemie des Verhaltens - psychophysiologische Ansätze in der Emotions- und Kognitionsforschung Ziel - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8
552103800	Mastermodul Empirische Bildungsforschung und Pädagogische Psychologie	1/4.	S	Keine	Inhalt: - Auseinandersetzung mit aktuellen Themen der Empirischen Bildungsforschung und der Pädagogischen Psychologie - Auseinandersetzung mit aktuellen Daten aus der pädagogisch-psychologischen Bildungsforschung - Vertiefung methodischer Grundlagen - Kennenlernen relevanter Praxis- und Anwendungsfelder Ziel - Kenntnis und Vertiefung theoretischer und methodischer Grundlagen der Empirischen Bildungsforschung und der Pädagogischen Psychologie - Kritische Auseinandersetzung, Analyse und eigenständige Bewertung ausgewählter Studien aus der pädagogisch-psychologischen Bildungsforschung, mit Schwerpunkten in der pädagogisch-psychologischen Interventions-/Evaluationsforschung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	8

Anlage 3: Modulplan für den Masterstudiengang „Psychologie mit Schwerpunkt Klinische Psychologie und Psychotherapie“

Erläuterungen zum Modulplan:

- Abkürzungen der Veranstaltungsformen: AS = Angeleitetes Selbststudium, E = Exkursion, K = Kolloquium, P = Praktikum, PÜ = Praktische Übung, SpÜ = Sprachpraktische Übung, S = Seminar, T = Tutorium, Ü = Übung, V/Pl = Vorlesung/Plenum
- Mit Asterisk (*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die gemäß § 13 Absatz 6 Satz 1 die verpflichtende regelmäßige Teilnahme als Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung bzw. als Kriterium zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten festgelegt ist. Die Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.
- In der Spalte „LV-Art“ ist/sind die Lehrveranstaltungsart/en im Modul aufgeführt.
- In der Spalte „Dauer/Fachsemester“ sind die Dauer des Moduls (in Semestern) und die Verortung in ein Fachsemester aufgeführt.
- In der Spalte „Studienleistungen“ sind ausschließlich Studienleistungen als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme i. S. d. § 13 Absatz 4 bzw. Kriterien zur Vergabe von ECTS-Leistungspunkten bei Modulen ohne Prüfung aufgeführt.
- In der Spalte „Prüfungsform“ sind Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von zwei Prüfer*innen bewertet werden, mit „^{2P}“ gekennzeichnet. Prüfungen, die gemäß § 13 Absatz 7 Nummer 3 und 4 von drei Prüfer*innen bewertet werden, sind mit „^{3P}“ gekennzeichnet.

Weitere Details zu den Modulen, insbesondere zu den für ein Modul angebotenen und im Modul zu besuchenden Lehrveranstaltungen, sind im Modulhandbuch beschrieben; dieses wird vom Prüfungsausschuss vor Beginn des jeweiligen Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekanntgemacht.

Der Prüfungsausschuss kann weitere Wahlpflichtmodule genehmigen und gibt diese vor Beginn des Semesters gemäß § 8 Absatz 7 bekannt.

Pflichtbereich (76 LP)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552104000	Vertiefte Forschungsmethodik	1/1.	S*, V*	Keine	Inhalt: - u. A. Multivariate statistische Verfahren und Messtheorie: - Evaluierung wissenschaftlicher Befunde/Integration in eigene psychotherapeutische Tätigkeit - Planung, Durchführung, Auswertung von Studien zur Psychotherapieforschung oder angrenzender Bereiche Ziel: - Kenntnis multivariater statistischer Verfahren und Indikationen für deren Anwendung - Fähigkeit zur Anwendung multivariater Erhebungs- und Auswertungsmethoden zur Evaluierung und Qualitätssicherung von Interventionen - Befähigung zur Nutzung einschlägiger Forschungsergebnisse für die Psychotherapie - Expertise in der inhaltlichen und methodischen Bewertung wissenschaftlicher Befunde sowie Neu- oder Weiterentwicklungen in der Psychotherapie in Bezug auf deren Forschungsansatz und deren Aussagekraft - Kompetente Ableitung fundierter Handlungsentscheidungen für psychotherapeutische Diagnostik, Interventionen und Beratung	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552104100	Spezielle Störungs- und Verfahrenslehre	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. A. psychologische und neuropsychologische Störungsbilder sowie psychische Aspekte körperlicher Erkrankungen - Epidemiologie und Ätiologie, psychopathologische Modelle - Klassifikation, Diagnostik und Differentialdiagnostik, Indikationen für Interventionen - Psychotherapeutische Behandlungsformen - Selbstständige Entwicklung wissenschaftlich fundierter Fallkonzeptionen und entsprechender Behandlungsplanung Ziel: - u. A. Vertieftes Wissen zu den Modul Inhalten - Befähigung zur wissenschaftlich fundierten Einschätzung von Chancen, Risiken und Grenzen psychotherapeutischer Verfahren - Auswahl von Behandlungsleitlinien auf Grundlage vorangegangener Diagnostik, Differentialdiagnostik und Klassifikation - Kompetenz in der Erläuterung der vorgenommenen Einschätzung für verschiedene Zielgruppen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur (65 %) ^{2P} Mündliche Prüfung (35 %)	11
552104200	Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung	1/2.	S*	Keine	Inhalt: - Diagnostische Modelle und Methoden - Testtheorien, kriteriums- vs. normorientiertes Testen, Bewertungskriterien psychologischer Tests, Interpretation von Testergebnissen - Diagnostische Verfahren zur Erkennung von Risikoprofilen (Suizidalität, Gewalterfahrungen, ungünstige Behandlung u.a.) - Auswahl und Anwendung diagnostischer Verfahren - Gutachten im Kontext psychotherapeutischer Versorgung und sozialrechtlicher Bewertungen Ziel: - u. A. Verständnis theoriegeleiteter Konstruktion psychodiagnostischer Verfahren, Vertiefende test- und entscheidungstheoretische Kenntnis diagnostischer Verfahren - Befähigung zur Auswahl, Anwendung, Auswertung und Interpretation diagnostischer Verfahren im Einzelfall und zur Beantwortung gutachterlicher Fragestellungen.	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552104300	Angewandte Psychotherapie	1/1.	S*	Keine	Inhalte: - Rechtliche Grundlagen und organisatorische/administrative Bedingungen des psychosozialen Versorgungssystems, - Ambulante Psychotherapie bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen - Psychotherapeutische Kommunikation und strategische Beziehungsgestaltung - Klinische Versorgung in Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie oder Forensik - Prävention, Rehabilitation und Beratung Ziel: - Kompetenzen in der Erstellung einer Behandlungsplanung unter Berücksichtigung individueller Basiskompetenzen und strategischer Planungsziele - Vermittlung von Therapie- und Beratungskompetenz in den Bereichen Psychiatrie, Psychosomatik, Neuropsychologie, Prävention, Rehabilitation oder Forensik und in der ambulanten Versorgung - Kenntnis relevanter berufs- und sozialrechtlicher Grundlagen und struktureller Rahmenbedingungen	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	5

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien-leistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552104400	Dokumentation, Evaluierung und Organisation psychotherapeutischer Behandlungen	1/3.	S*	Keine	Inhalt: - u. A. Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement - Prüfung, Sicherung und Verbesserung psychotherapeutischer Versorgung unter Berücksichtigung der Anforderungen und Rahmenbedingungen des Gesundheitssystems - Zuständigkeiten und Kompetenzen der Berufsgruppen im Gesundheitswesen; Besonderheiten bei Führungsfunktionen Ziel: - u. A. Fähigkeit zur Dokumentation und Überprüfung des eigenen psychotherapeutischen Handelns - Kompetenzen in Beurteilung von Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität therapeutischer Maßnahmen - Evaluation psychotherapeutischen Handelns bei Einzelfällen und im Behandlungssetting unter Anwendung wissenschaftsmethodischer Kenntnisse und unter Berücksichtigung qualitätsrelevanter Aspekte - Beurteilung von Maßnahmen des Qualitätsmanagements und der Qualitätsverbesserung - Fähigkeit zur selbstständigen Ergreifung angemessener Maßnahmen für die Patientensicherheit - Befähigung zur Leitung interdisziplinärer Teams	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Referat	Keine	2
552104500	Selbstreflexion	1/3.	S*	Keine	Inhalt: - u. A. Studienbegleitende Selbstreflexion in Form von Seminaren oder praktischen Übungen Ziel: - u. A. Fähigkeit zur Reflexion des eigenen psychotherapeutischen Handelns und der eigenen Persönlichkeit inkl. Annehmen von Verbesserungsvorschlägen - Wahrnehmen und Regulation eigener Emotionen, Kognitionen, Motive und Verhaltensweisen und Optimierung von therapeutischen Prozessen und Selbstregulation - Erkennen von Grenzen des eigenen psychotherapeutischen Handelns und Ableitung geeigneter Maßnahmen	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: 2-seitiger schriftlicher Reflexionsbericht	Keine	2

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV-Art	Teilnahme- voraus- setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsform	ECTS- LP
552104600	Berufsqualifizierende Tätigkeit II – Vertiefte Praxis der Psychotherapie	2/1.-2.	P*	Keine	Inhalt: - u. a. gemäß Anlage 2 Nummer 7 PsychThApprO u. a. Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen und älteren Menschen unter Berücksichtigung der verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden - Aspekte der therapeutischen Beziehungs- und Beziehungsgestaltung, - Selbstständige Erkennung von Notfall- und Krisensituationen und Ergreifen geeigneter Maßnahmen, um Schaden für Patient:innen abzuwenden Ziel: - u. A. Kompetenzen in der Ausübung von Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie Erwachsenen und älteren Menschen unter Berücksichtigung der therapeutischen Beziehungsgestaltung und der verschiedenen wissenschaftlich geprüften und anerkannten psychotherapeutischen Verfahren und Methoden (vgl. Anlage 2 Nummer 7 PsychThApprO)	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	15
552104700	Forschungsorientiertes Praktikum II – Psychotherapieforschung	1/3.	S*	Keine	Inhalt: - u. A. Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien in Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung - Qualitätssicherung des Therapeutenverhaltens in Studien - Relevanz und Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in der therapeutischen Versorgung - Gestaltung einer exemplarischen wissenschaftlichen Studie im klinischen Kontext inklusive aktiver Mitarbeit in Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung Ziel: - u. A. Vertiefte praktische Erfahrungen in der Erforschung von psychischen, psychosomatischen und neuropsychologischen Krankheiten und deren psychotherapeutischer Behandlung - Kenntnis von Qualitätskriterien wissenschaftlicher Studien im psychotherapeutischen Kontext bei Planung, Durchführung, Auswertung und Darstellung von wissenschaftlichen Studien - Berücksichtigung dieser Kriterien in der Umsetzung einer wissenschaftlichen Studie	Keine	Hausarbeit	5

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV-Art	Teilnahme-voraus-setzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien-leistungen	Prüfungsform	ECTS-LP
552104800	Berufsqualifizierende Tätigkeit III – Angewandte Praxis der Psychotherapie	2/3.-4.	P	Keine	Inhalt: Alle gemäß § 18 PsychThApprO geforderten Inhalte, u.a. - Beteiligung an der Diagnostik, Beratung und Behandlung von Patient*innen und relevanten Dritten unter Anwendung anerkannter psychotherapeutischer Verfahren und Methoden, Durchführung von Anamnesen und psychodiagnostischen Untersuchungen bei mind. zehn Patient*innen verschiedener Alters- und Patientengruppen aus mind. vier verschiedenen Störungsbereichen mit jeweils unterschiedlichen Schwere- und Beeinträchtigungsgraden. Ziel: - u. A. Vertiefung der praktischen Kompetenzen in der psychotherapeutischen Versorgung - Befähigung, die Inhalte, die in der hochschulischen Lehre, während der BQTII erworben wurden, in realen Behandlungssettings und im direkten Kontakt mit Patient*innen umzusetzen	Voraussetzung zur Vergabe von Leistungspunkten: Praktikumsbericht (Protokolle von Anamnesen, psychodiagnostischer Untersuchungen) und Laufzettel zur Dokumentation der Erfüllung aller Modulanforderungen	Keine	20
552104900	Masterkolloquium	1/3.	K*	Keine	Inhalt: - u. A. Kurzvorstellung und Diskussion der Konzepte, Untersuchungspläne, Auswertungsmethoden und ggf. Ergebnisse der Bachelorarbeiten - Durchführung empirischer Arbeiten und Datenanalyse Ziel: - u. A. Vertiefung von Methodenkompetenzen zu Durchführung, Auswertung und Präsentation empirischer Forschungsarbeiten - Kurzpräsentation und Dokumentation von Daten	Keine	Präsentation (Kurzvorstellung des eigenen Forschungsvorhabens)	2

Masterarbeit (30 LP)

Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungsfor- m	ECTS- LP
Masterarbeit	2/3.-4.	Keine	Keine	Inhalt: - Thema entstammt einem Teilgebiet der Psychologie. - Theoretische Beschäftigung mit relevanter Literatur - Anleitung zum wissenschaftlichen Denken und Diskutieren - Versuchsplanung und Methodenentwicklung - Praktisches wissenschaftliches Arbeiten im Labor - Statistische Auswertung der Forschungsergebnisse - Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit Ziel: - u. A. selbstständige Bearbeitung eines Themas - Verfassen einer längeren wissenschaftlichen Abhandlung - Eigenständiges Arbeiten und Argumentationsfähigkeit - Untersuchungsplanung, Erhebung und Auswertung von Daten nach aktuellen methodischen Standards	Keine	Masterarbeit	30

Fachgebundener Wahlpflichtbereich (14 LP. Es sind zwei Module zu wählen.)

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
552105000	Wissenschaftliche Vertiefung Allgemeine Psychologie I	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragen aus den Gebieten der Wahrnehmung, Kognition, Motorik und Bewusstsein - Aufarbeitung des Forschungsstandes im jeweiligen Gebiet Ziel: - u. a. Erwerb fortgeschrittener Kompetenzen in den theoretischen und methodischen Grundlagen der Allgemeinen Psychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7
552105100	Wissenschaftliche Vertiefung Allgemeine Psychologie II	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. methodische Grundlagen der Allgemeinen Psychologie II mit Schwerpunkt auf der EEG-/EKP-Methodik - aktuelle Forschungsthemen der Abteilung Ziel: - u. a. vertiefte Kenntnisse zu Theorien und Methoden in aktuellen Forschungsbereichen der Allgemeinen Psychologie - praktische Fertigkeiten bei der Erhebung und Analyse experimenteller und psychophysiologischer Daten	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Hausarbeit	7
552105200	Wissenschaftliche Vertiefung Mastermodul Arbeits- und Organisationspsychologie	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. aktuelle Forschungs- und Praxisprobleme aus dem Bereich Personal und Organisation - Personalpsychologie - Organisationspsychologie Ziel: - u. a. Kompetenz zur Analyse, Intervention und Evaluation personal- und organisationspsychologischer Probleme in der einschlägigen Forschung und Praxis	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Mündliche Prüfung	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach-semester	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
552105300	Wissenschaftliche Vertiefung Differentielle Psychologie und Persönlichkeitsforschung	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. Messung und Quantifizierung interindividueller Differenzen in Bezug auf Persönlichkeitseigenschaften und Intelligenz - experimentelle Ansätze in der Persönlichkeitsforschung Ziel: - u. a. Methoden der Quantifizierung und Bestimmung der Determinanten interindividueller Differenzen - Kompetenzen in der Integration von verhaltensgenetischen, biologischen, statistischen und diagnostischen Methoden zur Klärung der Mechanismen von Variabilität und Anwendung dieser Methoden in der Praxis	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7
552105400	Wissenschaftliche Vertiefung Entwicklungs- und Pädagogische Psychologie	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. ausgewählte Inhalte der Entwicklungspsychologie - Analyse konkreter Entwicklungsbereiche wie z.B. die Intelligenzentwicklung Ziel: - u. a. vertiefte Kenntnisse über ausgewählte Theorien und Befunde zur Entwicklung sowie zur Förderung einer Entwicklung individueller Potentiale im Verlauf der Lebensspanne - Vertiefung spezieller Bereiche und Themen der Entwicklungspsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Präsentation	7
552105500	Wissenschaftliche Vertiefung Sozialpsychologie	2/1.-2.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. Theorien der Sozialpsychologie - Soziale Kognitionsforschung - Methodische Probleme der Sozialpsychologie Ziel: - u. a. Erwerb von Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen, Methoden und empirischen Ergebnissen der Sozialpsychologie	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Modul-nummer	Modulname	Dauer/ Fach- semester	LV- Art	Teilnahme- voraussetzungen	Prüfungsgegenstand (Inhalt) und Qualifikationsziel	Studien- leistungen	Prüfungs- form	ECTS- LP
552105600	Wissenschaftliche Vertiefung Allgemeine Psychologie I und II (Aufbau)	1/1.	S*	Keine	Inhalt: - u.a. Auseinandersetzung mit spezifischen Forschungsfragestellungen aus Bereichen der Kognition, Motorik, Affekt- und Konfliktverarbeitung und Wahrnehmung sowie der zu Grunde liegenden neuronalen Mechanismen - Vertiefung spezifischer methodischer Grundlagen (z. B. Eyetracking und EEG) Ziel - Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess im Bereich der Allgemeinen Psychologie I und II	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7
552105700	Wissenschaftliche Vertiefung Affective, Cognitive and Clinical Neuroscience	1/1.	S*	Keine	Inhalt: - u. a. neuronale Grundlagen von affektiven und kognitiven Prozessen - Bildgebung in den Neurowissenschaften - Endokrinologie und Neurochemie des Verhaltens - psychophysiologische Ansätze in der Emotions- und Kognitionsforschung Ziel: - u. a. Forschungsorientierte Vertiefung der Kompetenzen in den theoretischen Grundlagen und im Forschungsprozess der affektiv-kognitiven und klinischen Neurowissenschaften	Schriftliche und/oder mündliche Studienleistungen	Klausur	7

Anlage 4: Regelung des Zugangs zu Lehrveranstaltungen

Ist bei einer Lehrveranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung und Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber*innen die Aufnahmefähigkeit, wird die Teilnahme folgendermaßen geregelt:

Die Studierenden sind in nachstehender Reihenfolge zu berücksichtigen:

- **Gruppe 1:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben und gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind und sich im gleichen oder in einem höheren Semester befinden, als laut Studienplan für den Besuch dieser Veranstaltung vorgesehen ist, wenn sie
 - a. zu spät für eine Anmeldung zur Veranstaltung im ersten Semester zugelassen wurden, oder
 - b. durch Losentscheid mindestens einmal nicht berücksichtigt wurden;
- **Gruppe 2:**
diejenigen, die als Studierende an der Universität Bonn in dem oder einem höheren Semester eingeschrieben sind, in dem sie gemäß Studienplan auf den Besuch dieser Lehrveranstaltung angewiesen sind, und nicht zu Gruppe 1 gehören;
- **Gruppe 3:**
alle übrigen, die als Studierende an der Universität Bonn eingeschrieben sind und gemäß Studienplan an dieser Lehrveranstaltung teilnehmen können;
- **Gruppe 4:**
alle übrigen Studierenden.

Die übrigen Zugangsvoraussetzungen bleiben unberührt. Innerhalb der Gruppen – mit Ausnahme der Gruppe 4 – haben diejenigen Studierenden den Vorrang, die die größte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten für diesen Studiengang oder für einen anderen Studiengang der Universität Bonn, der Module aus diesem Studiengang importiert, nachweisen. Danach entscheidet das Los.